

2006

FINANZAMT II

FIN

Investmentfonds und Steuern

Informationen für den privaten Anleger

Ihr Vermögen. Unsere Verantwortung.

dit ●

Allianz Dresdner
Global Investors



Inhalt

Eine Art „Gebrauchsanweisung“	3
Grundprinzipien des Steuerrechts angewandt auf Fondserträge	4
Welche Steuern für welche Fondserträge?	6
Die Berechnung des Zinsabschlages	7
Die Versteuerung von Dividenden- erträgen bei Investmentfonds	12
Befreiung von Abschlagsteuern	15
Ausländische Quellensteuern	17
Abschlagsteuern bei Investmentfonds	18
Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“)	20
Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2005	22
So füllen Sie die Anlage KAP aus	26
So füllen Sie die Anlage AUS aus	32
Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage	36
Beantragen der staatlichen „Riester“-Förderung: Anlage AV	36
Häufig gestellte Fragen	38
Steuer-ABC	40

Eine Art „Gebrauchsanweisung“

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite seiner Geldanlage sollte jeder Anleger kennen und verstehen. Das möchte Ihnen der mit der vorliegenden Broschüre erleichtern. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, das zugegebenermaßen nicht immer ganz einfache Steuerrecht in eine verständliche Form zu bringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds unterliegen als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ der Einkommensteuer, sofern Sie im Inland unbeschränkt steuerpflichtig (→ **Steuerpflicht, unbeschränkte**) sind. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umzusetzen ist, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung.

Steuern in Theorie und Praxis

Die Broschüre gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil macht Sie fit für die Regeln, nach denen Fondserträge besteuert werden, während Ihnen im zweiten Teil die konkrete Anwendung vorgestellt wird. Dort bekommen Sie eine detaillierte Anleitung für den fondsbezogenen Teil Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

1. Steuerbescheinigung

Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen eine oder mehrere Steuerbescheinigungen zu. Sie sollten sie sorgfältig aufbewahren, weil sie die relevanten Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthalten, die Sie für die Einkommensteuererklärung benötigen.

2. Rechenschaftsbericht

Ergänzend bieten die jährlichen → **Rechenschaftsberichte**¹⁾ zu den einzelnen Fonds im Rahmen der Steuererklärung eine Zusammenstellung der steuerlich wichtigen Angaben. Rechenschaftsberichte erscheinen in der Regel bis spätestens drei Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der → **Kapitalanlagegesellschaft**, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich.

Vor allem, wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuer- oder Anlageberater** unentbehrlich. Denn Ihre individuelle Situation kann diese Broschüre in allen Einzelheiten natürlich nicht widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind mit ihrem in- und ausländischen Einkommen unbeschränkt steuerpflichtig.

¹ Zukünftig: „Jahresberichte“.

Grundprinzipien des Steuerrechts angewandt auf Fondserträge

Grundprinzipien unseres Steuerrechts gelten auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit auch für Investmentfonds. Sie betreffen das Verfahren der Steuererhebung – wie, wann und welche Steuern anfallen.

Das Prinzip der zweistufigen Besteuerung

Erste Stufe: Automatische Abschlagszahlung.

In Deutschland kann der Vorgang der Steuerzahlung durch ein zweistufiges Verfahren erfolgen. Zunächst lösen bestimmte Einkünfte einen vorläufigen Steuerabzug aus. So wird zum Beispiel bei Lohn- und Gehaltszahlungen grundsätzlich die Lohnsteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag (SolZ)** und ggf. der Kirchensteuer einbehalten. In gleicher Weise geht der Fiskus prinzipiell bei Kapitaleinkünften vor. Bei der Investmentfondsanlage sind das depotführende Kreditinstitut oder die → **Fondsgesellschaft** gesetzlich dazu verpflichtet, auf bestimmte Einkünfte einen **Abschlag einzubehalten** und an das Finanzamt abzuführen. Diese Abschlagszahlung erfolgt für den Steuerpflichtigen „automatisch“, d. h. ohne dass der Steuerpflichtige sich selbst darum kümmern muss.

Auf Zinserträge muss in der Regel für den Anleger ein → **Zinsabschlag** einbehalten und abgeführt werden, auf inländische Dividenderträge wird → **Kapitalertragsteuer (KESt)** einbehalten und abgeführt. Hinzu tritt jeweils der Solidaritätszuschlag. Diese Ein-

behalte stellen keine definitiven Steuern dar, sondern lediglich Abschlagsteuern zur Einkommensteuer und somit Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld.

Zweite Stufe: Individuelle Steuererklärung.

Die zweite Stufe der Besteuerung findet über eine individuelle Einkommensteuererklärung statt. Wer nach dem Einkommensteuergesetz dazu verpflichtet ist, hat grundsätzlich alle bezogenen Einkünfte aufzuführen, auch wenn sie schon einem Steuerabzug – zum Beispiel der Lohnsteuer oder dem Zinsabschlag einschließlich Solidaritätszuschlag – unterlegen haben. Nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes wird nun die endgültige Steuerschuld ermittelt. Dabei werden die Abschlagsteuern der ersten Stufe angerechnet. Je nach Höhe der gesamten Steuerschuld kann sich eine Rückerstattung durch das Finanzamt oder eine Nachzahlung ergeben.

Besteht hingegen keine gesetzliche Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, ist die Steuerschuld schon durch den Steuerabzug der ersten Stufe abgegolten.





Das Transparenzprinzip

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den privaten Inhaber von Investment-Anteilen steuerlich so zu stellen als hätte er die in einem Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) oder Festgelder anteilig direkt erworben.

Wie bei der Direktanlage in Aktien und Anleihen lassen sich bei einem Fondsinvestment die einbehaltenen Steuern wie der Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden, jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlages, mit der endgültigen Steuerschuld verrechnen. Ebenso können anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** geltend gemacht werden.

Ausnahme: Das Transparenzprinzip gilt hingegen praktisch nicht bei Offenen Immobilienfonds. Da diese in gewerbliche Immobilien und andere Mietobjekte investieren, erzielt der Fonds Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Beim privaten Fondsanleger werden die Erträge Offener Immobilienfonds jedoch – genau wie Erträge aus ande-

ren Fonds- bzw. Wertpapierarten – als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte bzw. Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind. Zufluss bedeutet, dass der Anleger über den ausgeschütteten Betrag verfügen kann. Bei effektiver Zahlung oder bei Gutschrift durch das depotführende Kreditinstitut des Anlegers im Fall ausschüttender Fonds ist demzufolge das Jahr maßgebend, in dem die → **Ausschüttung** stattgefunden hat. Für thesaurierende Fonds gilt das Jahr der → **Thesaurierung** der Erträge. Erträge werden üblicherweise acht bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet, während Thesaurierungen am Geschäftsjahresende des Investmentfonds erfolgen.

Den Abzug von Abschlagsteuern können Sie nur durch einen → **Freistellungsauftrag, bezahlte** → **Zwischengewinne und** → **Stückzinsen oder eine** → **NV-Bescheinigung** vermeiden.

Damit Ihnen gezahlte Abschlagsteuern angerechnet werden, müssen Sie die von Ihrem depotführenden Kreditinstitut ausgestellten Steuerbescheinigungen zusammen mit der Einkommensteuererklärung einreichen.



Welche Steuern für welche Fondserträge?

Die Erträge eines Investmentfonds – Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne und weitere Erträge – fließen dem Anleger entweder durch → **Ausschüttung** oder durch → **Thesaurierung** zu. Doch nicht die gesamten Erträge, die ein Fonds erwirtschaftet, müssen vom Anleger auch versteuert werden. Steuerfrei bleiben insbesondere Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Gewinne aus Immobilienverkäufen nach mindestens zehn Jahren Haltedauer.

- **Renten- und Geldmarktfonds:** Die steuerpflichtigen Zinserträge der Renten- und Geldmarktfonds unterliegen dem → **Zinsabschlag**. In der zweiten Stufe, dem Einkommensteuerverfahren, wird die endgültige Steuerschuld ermittelt und mit den Einbehalten verrechnet.
- **Offene Immobilienfonds:** Der Teil der Ausschüttung, der aus Zinsen und Mieterträgen besteht, unterliegt dem Zinsabschlag. Bei der Einkommensteuererklärung gibt es zwei Besonderheiten: (1) Die Erträge gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. (2) Steuerfreie Erträge aus Objekten im Ausland unterliegen dem → **Progressionsvorbehalt**.

- **Aktienfonds:** Die inländischen Dividenderträge inländischer Aktienfonds werden auf der ersten Stufe der Besteuerung mit der 20%igen → **Kapitalertragsteuer (KESt)** belegt. In der zweiten Stufe ist im Einkommensteuerverfahren nur die Hälfte der gesamten Dividendeneinnahmen zu versteuern (→ **Halbeinkünfteverfahren**). Zins-einnahmen des Aktienfonds (etwa aus der Barreserve) können daneben einen Zinsabschlag auslösen. Zu der leicht abweichenden Behandlung inländischer Dividenderträge in ausländischen Fonds siehe Abschnitt „Die Versteuerung von Dividenderträgen bei Investmentfonds“ auf Seite 12ff.

- **Gemischte Fonds:** Gemischte Fonds können sich aus Aktien, verzinslichen Wertpapieren und Anteilen an anderen Investmentfonds etc. zusammensetzen. Die Erträge werden ebenfalls entsprechend ihrem Anteil dem Zinsabschlag, der Kapitalertragsteuer und dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen.

Nicht alle erwirtschafteten Erträge müssen auch versteuert werden. Steuerfrei bleiben insbesondere Gewinne des Fonds aus Wertpapier- und Termingeschäften und – nach mindestens zehn Jahren Haltedauer – aus Immobiliengeschäften.

Immer zuzüglich Solidaritätszuschlag

Auf den Zinsabschlag (ZAST) und die 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt) fällt darüber hinaus der → Solidaritätszuschlag (SolZ) von derzeit 5,5% an.



Die Berechnung des Zinsabschlages

Der → Zinsabschlag, eine Variante der Kapitalertragsteuer, fällt auf der ersten Stufe der Besteuerung an. Er ist somit eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld des Steuerpflichtigen.

Welche Erträge sind zinsabschlagpflichtig?

Der Zinsabschlag bezieht folgende Ertragsarten ein:

- Zinsen und Zinsansprüche aus Bankguthaben,
- Zinsen und Zinsansprüche aus Wertpapieren,
- Mieterträge Offener Immobilienfonds,
- Bestimmte andere Erträge.

Ausnahme: Bei ausländischen Investmentfonds gilt diese Regel des Investmentsteuergesetzes erstmals für das im Kalenderjahr 2004 beginnende Geschäftsjahr. Zuvor, letztmalig in dem im Kalenderjahr 2003 beginnenden Geschäftsjahr, wurden die gesamten ausgeschütteten Fondserträge abzüglich steuerfreier Veräußerungsgewinne (bei thesaurierenden ausländischen Fonds die ausschüttungsgleichen Erträge) nach dem Auslandsinvestmentgesetz (AIG) dem Zinsabschlag unterworfen.

1 Beispiel 1: Ausgeschütteter Ertrag ist nicht gleich steuerpflichtiger Ertrag

Der in Deutschland aufgelegte dit-EURO RENTENFONDS schüttete zum 7. März 2005 pro Anteil € 1,90 aus. Darin waren steuerfreie Veräußerungsgewinne in Höhe von € 0,02983 enthalten. Für steuerliche Zwecke hinzurechnen waren jedoch 10% der Fondsaufwendungen (€ 0,03675 pro Anteil), die steuerlich auf der Ebene der Investmentfonds nicht abzugsfähig sind. Auf diese Weise unterlagen € 1,90691 pro Anteil der Einkommensteuer sowie dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag (Summendifferenz durch Rundung der Zahlen).

Wann wird der Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag erhoben?

Jährliche Fondserträge: Zu unterscheiden ist, ob es sich um einen Fonds mit jährlicher Ertragnisausschüttung (→ **Ausschüttung**) oder um einen thesaurierenden Fonds (→ **Thesaurierung**) handelt. Unter den letzteren werden in- und ausländische Fonds unterschiedlich behandelt.

- Bei **in- und ausländischen ausschüttenden Fonds** behält das inländische depotführende Kreditinstitut den Zinsabschlag mit dem → **Solidaritätszuschlag** von den Ertragnisausschüttungen ein, soweit der Kunde nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von Abschlagsteuern“ auf Seiten 15 und 16).

- **Inländische thesaurierende Fonds** führen den Zinsabschlag am Ende ihres Geschäftsjahres an die Finanzbehörde ab. Soweit der Kunde vom Steuerabzug befreit ist, erhält er von seinem depotführenden Kreditinstitut eine Vergütung oder – bei einer entsprechenden Vereinbarung – zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage.

- In **ausländischen thesaurierenden Fonds** fällt auf die jährlichen Erträge kein Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag an.

Verkauf von Fondsanteilen: Bei der Rückgabe von Fondsanteilen fällt der Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag auf den im Rücknahmepreis enthaltenen → **Zwischengewinn** an. Darunter versteht man die im Fonds aufgelaufenen, aber dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugeflossenen abschlagpflichtigen Zinsen und Zinsansprüche. Für **thesaurierende ausländische**

In- und ausländische Fonds unterscheiden sich durch das Land, in dem sie aufgelegt worden sind. Hingegen kommt es nicht darauf an, wo sie ihr Vermögen angelegt haben oder ihre Erträge erzielen.



sche Fonds, deren jährlich anfallende Erträge von Abschlagsteuern frei gewesen sind, gilt bei der Anteilrückgabe eine erweiterte Berechnungsbasis. Neben dem Zwischengewinn unterliegen alle während der Besitzzeit thesaurierten Erträge dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag. Einbezogen werden jedoch nur Thesaurierungen, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen wurden. Bei Fondsanteilen, die der Anleger im Depot verwahrt (→ **Depotverwahrung**), können die aufgelaufenen Erträge für die Dauer der Besitzzeit nachgewiesen werden. Da dies bei eigenverwahrten Anteilen (→ **Eigenverwahrung**) nicht möglich ist, werden hier neben dem Zwischengewinn alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird bei Anteilen an eigenverwahrten thesaurierenden ausländischen Fonds nicht berücksichtigt.

Kein Zwischengewinn im Ausnahmejahr 2004:

Im Kalenderjahr 2004 war die Zwischengewinnregelung außer Kraft gesetzt. Demzufolge unterblieben bei Fondskäufen die Anrechnung bezahlter Zwischengewinne und bei Anteilrückgaben die Besteuerung der im Verkaufserlös enthaltenen Zwischengewinne. Bei der Rückgabe von Anteilen an thesaurierenden ausländischen Fonds beschränkte sich die Berechnungsbasis auf die während der Besitzzeit bzw. die nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge.

Exkurs: Offene Immobilienfonds

Der → Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuer: Inländische Erträge aus Offenen Immobilienfonds werden grundsätzlich mit dem Zinsabschlag belegt. Mieterträge aus dem Ausland fließen dem Anleger in Deutschland zum Teil aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei zu. Solche Erträge unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt, d. h. sie werden bei der Ermittlung des individuellen Einkommenssteuersatzes berücksichtigt.

Exkurs: Zinsinformationsrichtlinie

Seit dem 1. Juli 2005 erheben mehrere Länder eine dem deutschen Zinsabschlag ähnliche Quellensteuer nach der EU-Zinsinformationsrichtlinie (in Deutschland: Zinsinformationsverordnung – ZIV). Im Fall von Investmentfonds gilt sie für dort verwahrte Anteile bei der Ausschüttung und dem Verkauf. Ähnlich dem deutschen Zinsabschlag besteuert sie die Zinserträge. Es handelt sich um die Staaten

- Belgien, Luxemburg, Österreich,
- Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra,
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen.

Über Zinseinnahmen, die Deutsche in den übrigen EU-Ländern sowie in einer Reihe weiterer Staaten beziehen, werden die deutschen Finanzbehörden informiert.

Während die Fondserträge ausschüttender Fonds den Anteilinhabern in regelmäßigen Zeitabständen ausgezahlt werden, verbleiben sie bei thesaurierenden Fonds im Vermögen und kommen den Anlegern durch Anteilwertsteigerungen zugute. Der Anleger kann sie durch entsprechende Anteilverkäufe realisieren. Die Wahl zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds hängt von den individuellen Präferenzen des Anlegers ab.



2 Beispiel 2: Besonderes Verfahren bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Frau Müller verkaufte am 18. November 2005 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Tranche A) und thesaurierende (Tranche B) Anteile an dem luxemburgischen Fonds dit-BONDSPEZIAL, die sie im Januar 2002 erworben hatte. Zuvor, am 15. November 2005 und am 30. September

2005, hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2004/2005 ausgeschüttet bzw. thesauriert. Ein Vergleich zwischen der ausschüttenden und der thesaurierenden Tranche zeigt die unterschiedliche Behandlung beim Zinsabschlag; Beispiel 8 auf den Seiten 24 und 25 illustriert den Ausgleich im Einkommensteuerverfahren.

dit-BONDSPEZIAL

In Euro	Pro Anteil	Ausschüttende Tranche (A) 500 St.	Thesaurierende Tranche (B) 500 St.	Summe
A. Verkauf am 18. November 2005				
Rücknahmepreis Tranche A	39,63	19.815,00		
Rücknahmepreis Tranche B	94,24		47.120,00	66.935,00
davon: ZAST-pflichtig				
– Tranche (A): Zwischengewinn 18.11.2005	0,12	60,00		
– Tranche (B): Zwischengewinn 18.11.2005	0,26		130,00	
– Tranche (B): Thesaurierung 30.09.2005	2,76866		1.384,33	
– Tranche (B): Thesaurierung 30.09.2004	2,2704		1.135,20	
– Tranche (B): Thesaurierung 30.09.2003	2,4724		1.236,20	
– Tranche (B): Thesaurierung 30.09.2002	3,7800		1.890,00	
Zusammen		60,00	5.775,73	
Einbehaltener Zinsabschlag (30%)		– 18,00	– 1.732,72	– 1.750,72
Einbehaltener SolZ		– 0,99	– 95,30	– 96,29
Nettoerlös		19.796,01	45.291,98	65.087,99
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2005, Anlage KAP				
Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus (...) ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz)				
Tranche (A):				
– Zinsen und andere Erträge i.S.d. Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung	1,19728	598,64		
– Realisierter Zwischengewinn	0,12	60,00		
Tranche (B):				
– Zinsen und andere Erträge i.S.d. Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung	2,76866		1.384,33	
– Realisierter Zwischengewinn	0,26		130,00	
Zusammen		658,64	1.514,33	2.172,97
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag		18,00	1.732,72	1.750,72
Anzurechnender Solidaritätszuschlag		0,99	95,30	96,29
C. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2005, Anlage AUS				
Einnahmen, die in den Zeilen 33, 34 und 44 der Anlage KAP enthalten sind	–	–	–	–
Anrechenbare ausländische Quellensteuern*	–	–	–	–

* Ohne anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV).

Steuersätze bei Depot- und Eigenverwahrung

Depotverwahrung: Sofern Sie Ihre Anteile in einem inländischen Depot verwahren lassen, beträgt der Satz für den Zinsabschlag 30% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag. Die auf jeden Fondsanteil entfallenden abschlagpflichtigen Erträge werden im → **Rechenschaftsbericht** (zukünftig „Jahresbericht“) veröffentlicht und außerdem in Ihrer persönlichen Steuerbescheinigung aufgelistet.

Eigenverwahrung: Verwahrt der Anleger seine Fondsanteile selbst, also im so genannten „Nicht-Depotfall“, beträgt der Steuersatz für den Zinsabschlag 35% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Steuer wird einbehalten, wenn der Anleger die Erträgnisscheine bei einem inländischen Kreditinstitut einlöst. Eine Ausnahme gilt für die jährlichen Fondserträge thesaurierender deutscher Fonds. Für sie gilt stets, ohne Rücksicht auf die Verwahrungsart, ein 30%iger Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag. Hingegen fällt ein 35%iger Zinsabschlag auf den Zwischengewinn an, wenn eigenverwahrte Anteile an deutschen thesaurierenden Fonds eingelöst werden.



Verwahrung im Ausland: Kein Zinsabschlag wird einbehalten, wenn der Anleger seine Wertpapiere im Ausland verwahren lässt oder dort einlöst. Dennoch müssen im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige diese Erträge vollständig in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Zinsabschlagpflichtige Ertragsarten

	Jährliche Fondserträge	Rückgabe von Fondsanteilen
Inländische Fonds, ausschüttend und thesaurierend	Zinsabschlag ¹ auf ausgeschüttete Zinserträge, Mieterträge sowie bestimmte andere Erträge des Fonds.	Zinsabschlag ¹ auf den im Rahmen des Verkaufserlöses realisierten Zwischengewinn ³ .
Ausländische Fonds, ausschüttend	Zinsabschlag ¹ auf ausgeschüttete Zinserträge, Mieterträge sowie bestimmte andere Erträge des Fonds ² .	Zinsabschlag ¹ auf den im Rahmen des Verkaufserlöses realisierten Zwischengewinn ³ .
Ausländische Fonds, thesaurierend	Zinsabschlag ¹ entfällt.	Im Inland depotverwahrte Anteile: Zinsabschlag ¹ auf den Zwischengewinn ³ und die während der Besitzzeit, frühestens nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge. Eigenverwahrte Anteile: Zinsabschlag ¹ auf den Zwischengewinn ³ und alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge.

¹ Hinzu tritt der 5,5%ige Solidaritätszuschlag. Das inländische Kreditinstitut berücksichtigt vor Berechnung der Abschlagsteuern etwaige Befreiungen durch Guthaben im „Stückzinstopf“, Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen.

² Nach dem alten Recht des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG) unterlag die gesamte Fondsausschüttung abzüglich der ausgeschütteten steuerfreien Veräußerungsgewinne dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag. Dieses alte Recht galt für den Zeitraum bis einschließlich des im Kalenderjahr 2003 beginnenden Fondsgeschäftsjahres.

³ Bei Fondsrückgaben im Kalenderjahr 2004 wurde kein Zwischengewinn gerechnet, sodass der Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag darauf entfiel. Bei ausländischen thesaurierenden Fonds wurden diese Einbehalte nur auf die jeweils zu berücksichtigten thesaurierten Erträge erhoben.



3 Beispiel 3: Unterschiedlicher Zinsabschlag bei Depot- und Eigenverwahrung

Frau Müller besitzt außerdem 4.000 Anteile am dit-EURO RENTENFONDS, der in Deutschland aufgelegt wurde. Davon liegen 2.000 Anteile in ihrem inländischen Bankdepot; die übrigen 2.000 verwahrt sie selbst.

Die Übersicht zeigt: Je nach Verwahrungsart fällt ein unterschiedlich hoher Zinsabschlag an. Für die Anteile im Bankdepot beträgt er 30%. Den Betrag von € 1.144,15 zuzüglich

€ 62,93 SolZ führte das Kreditinstitut direkt ans Finanzamt ab. Für die eigenverwahrten Anteile wird hingegen ein Zinsabschlag von 35% berechnet. Der Betrag von € 1.334,84 zuzüglich € 73,42 SolZ wird am Bankschalter einbehalten, wenn Frau Müller ihre Ertragscheine einlöst.

Dieser Unterschied wird später im Einkommensteuerverfahren 2005 ausgeglichen, sodass Frau Müller im Ergebnis alle Anteile mit dem gleichen, nämlich ihrem persönlichen, Steuersatz versteuert (siehe Beispiel 8 auf den Seiten 24 und 25).

dit-EURO RENTENFONDS

In Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 2.000 St.	Eigenverwahrt 2.000 St.	Summe
Ausschüttung davon: ZAST-pflichtig	1,90000 1,90691	3.800,00 3.813,82	3.800,00 3.813,82	7.600,00
– 30% ZAST Depotbestand – 35% ZAST Eigenbestand – zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ)	0,57207 0,66742	– 1.144,15 – 62,93	– 1.334,84 – 73,42	– 2.478,99 – 136,35
Nettoausschüttung 7. März 2005		2.592,92	2.391,74	4.984,66
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2005, Anlage KAP				
Zinsen und andere Erträge aus Investmentanteilen	1,90691	3.813,82	3.813,82	7.627,64
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag		1.144,15	1.334,84	2.478,99
Anzurechnender Solidaritätszuschlag		62,93	73,42	136,35
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2005, Anlage AUS				
Einnahmen aus allen inländischen Sondervermögen, die aus ausländischen Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,01774	35,48	35,48	70,96
Anrechenbare ausländische Quellensteuern*	0,00208	4,16	4,16	8,32

* Ohne anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV).

Die Versteuerung von Dividenden-erträgen bei Investmentfonds

Vergleichbar den Zinserträgen fällt auf inländische Dividenden-erträge ein steuerlicher Abschlag an. Dieser kann in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Bei der Einkommensteuer gilt außerdem das → Halbeinkünfteverfahren.

Erste Stufe: Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden

Auf die Dividenden deutscher Aktiengesellschaften, die die Fonds beziehen und durch Ausschüttung oder Thesaurierung an die Anleger weiterleiten, fällt die 20%ige → **Kapitalertragsteuer (KESt)** zuzüglich → **Solidaritätszuschlag (SolZ)** hierauf an. Dabei unterscheiden sich in- und ausländische Fonds hinsichtlich der Abwicklung und Vergütungsmöglichkeit.

Inländische Fonds führen diese Einbehalte an das Finanzamt ab, sobald sie die zugrundeliegenden deutschen Dividenden ihren Anlegern durch → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** zufließen lassen. Entsprechend mindert sich der Anteilwert. Die Anleger erhalten zum Ausgleich einen entsprechenden Vergütungsanspruch.

Ausländische Fonds beziehen Dividenden deutscher Aktiengesellschaften gekürzt um die 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt) zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf. Der Anleger kann sie geltend machen wie ausländische Quellensteuern (siehe Abschnitt „Ausländische Quellensteuern“ auf Seite 17).

Ausnahme: Bei ausländischen Investmentfonds gilt diese Regel erstmals für das im Kalenderjahr 2004 beginnende Geschäftsjahr, das dem neuen Investmentsteuergesetz unterliegt. Zuvor, letztmalig in dem im Kalenderjahr 2003 beginnenden Geschäftsjahr,

vereinnahmten sie deutsche Dividenden abzüglich Kapitalertragsteuer (KESt) mit dem Solidaritätszuschlag nach dem Auslandsinvestmentgesetz (AIG) ohne Vergütungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten. Soweit sie ihre Erträge ausschütteten, fiel daneben ein anrechenbarer → **Zinsabschlag** mit dem Solidaritätszuschlag an (siehe Abschnitt „Die Berechnung des Zinsabschlages“ auf Seite 7 ff).

Dividenden ausländischer Gesellschaften bleiben in in- und ausländischen Fonds frei von der Kapitalertragsteuer mit dem Solidaritätszuschlag. Insoweit kann der Fonds sie ungekürzt ausschütten oder thesaurieren.

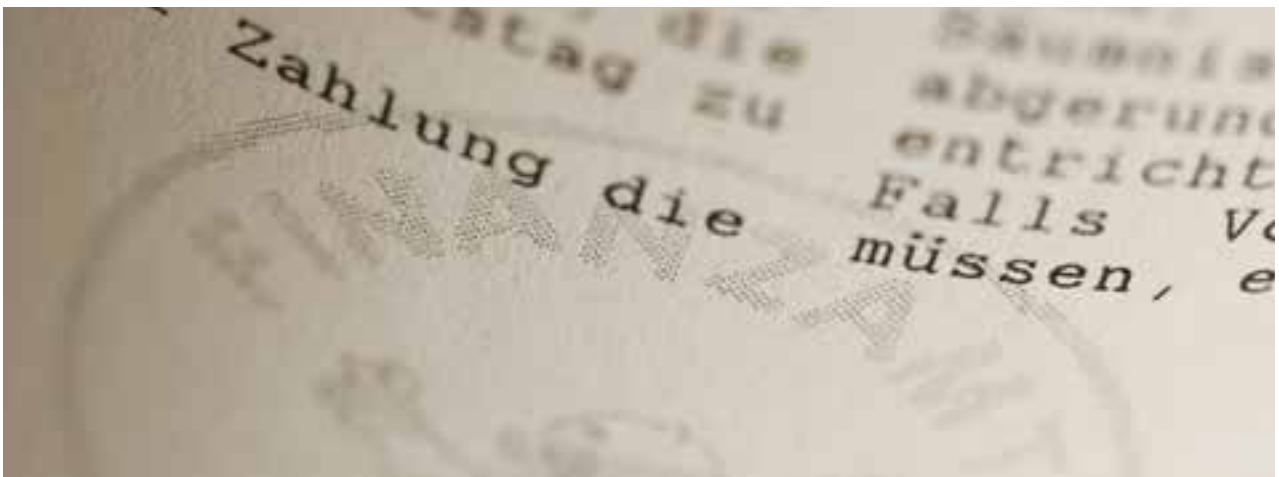
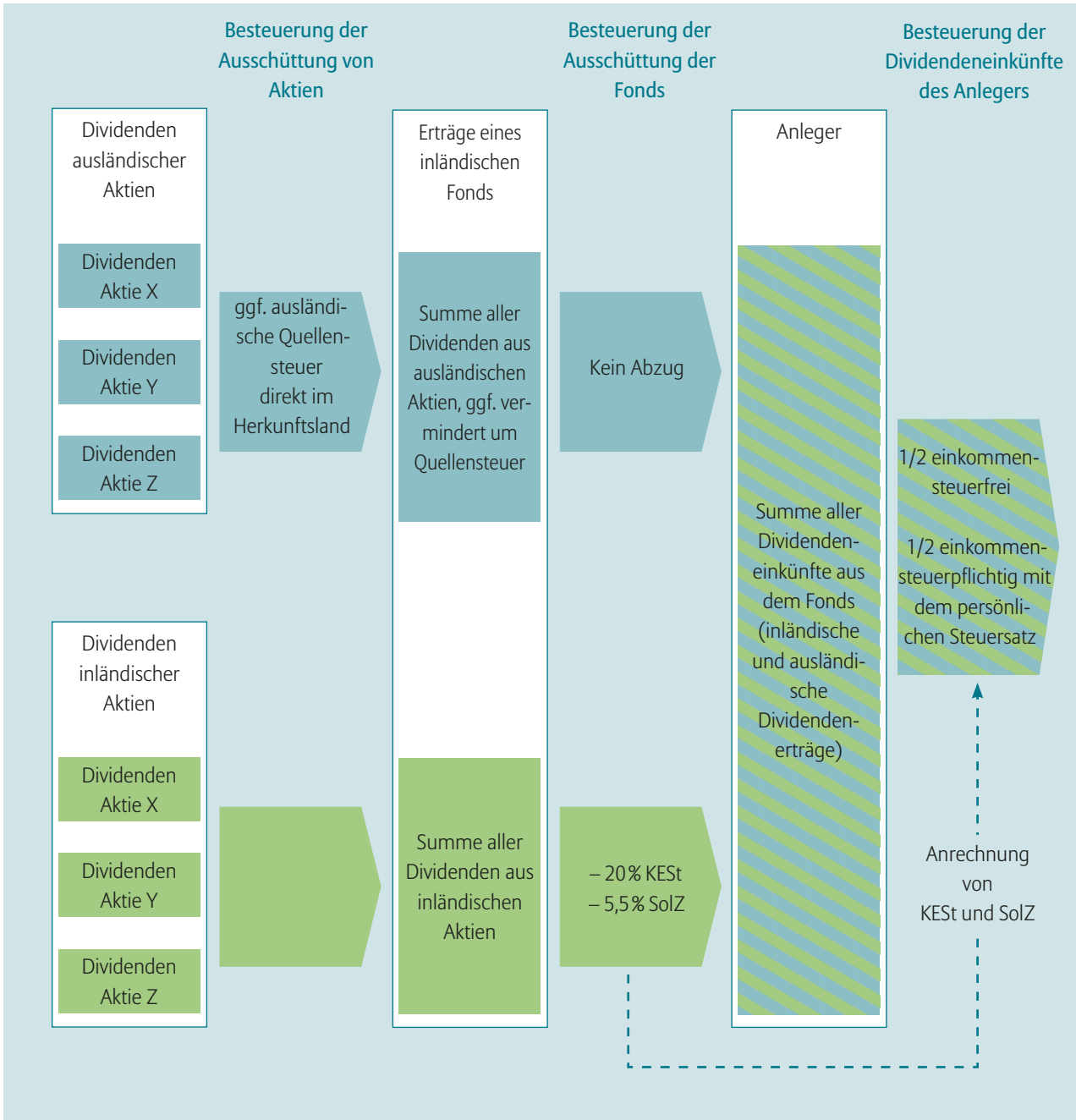
Zweite Stufe: Das Halbeinkünfteverfahren

Bei der Einkommensteuer müssen Anleger nur die Hälfte der an sie durch den Fonds weitergeleiteten in- und ausländischen Dividenden-erträge des Fonds mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

Ausnahme: Bei ausländischen Investmentfonds gilt diese Regel nach dem Investmentsteuergesetz erstmals für das im Kalenderjahr 2004 beginnende Geschäftsjahr. Zuvor, letztmalig in dem im Kalenderjahr 2003 beginnenden Geschäftsjahr, waren ihre in- und ausländischen Dividendeneinnahmen nach dem Auslandsinvestmentgesetz voll zu versteuern.

Ausländische Dividenden-erträge nimmt der Anleger in Deutschland auf der ersten Stufe der Besteuerung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) ein. Beim späteren Einkommensteuerverfahren gleicht sich jedoch die unterschiedliche Behandlung zu inländischen Dividenden wieder aus – beide Einkünfte werden mit dem gleichen persönlichen Steuersatz versteuert.

Kapitalertragsteuer und Halbeinkünfteverfahren



4

Beispiel 4: KESt, ZAST und ausländische Quellensteuern im Fonds

Frau Müller bezog schließlich am 7. März 2005 eine Ertragnisausschüttung auf 1.000 dit-INDUSTRIA-Anteile von € 950,-. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Er hatte die 20%ige Kapitalertragsteuer mit dem Solidaritätszuschlag auf seine deutschen Dividendeneinnahmen an die Finanzbehörde abgeführt. Diese Zahlung war dem Fondsvermögen entnommen worden und senkte den Anteilwert entsprechend. Als Ausgleich erhielt Frau Müller einen Anrechnungsanspruch auf ihre Einkommensteuerschuld.

Daneben enthielt die dit-INDUSTRIA-Ausschüttung zinsabschlagpflichtige Erträge aus der Anlage von Liquidität. Hiervon behielt das depotführende Kreditinstitut den 30%igen Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag ein. Als Ausgleich erhielt Frau Müller einen zusätzlichen Anrechnungsanspruch auf ihre Einkommensteuerschuld.

Schließlich hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, können sie von der Anlegerin geltend gemacht werden (zu den Einschränkungen hierzu siehe im Einzelnen den Abschnitt „ausländische Quellensteuer“ auf Seite 17).

dit-INDUSTRIA

In Euro	Pro Anteil	Abrechnung für 1.000 St.	
		Auszahlung	Anrechnungsansprüche/ Einkommensteuererklärung
A. Ausschüttung am 7. März 2005			
Ausschüttung	0,95000	950,00	
Kapitalertragsteuergutschrift 20 %			
– KESt-pflichtige (inländische) Dividenden	0,07245		
– KESt-Gutschriftsbetrag	0,01449		14,49
– Solidaritätszuschlag			0,80
Zinsabschlag			
– Berechnungsbasis für KapSt (30 %)	0,01119		
– Zinsabschlag	0,00336	– 3,36	3,36
– Solidaritätszuschlag		– 0,18	0,18
Anrechenbare ausländische Quellensteuern*	0,14167		141,67
Auszahlung / Anrechnungsansprüche		946,46	160,50
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2005, Anlage KAP			
Zinsen und andere Erträge aus Investmentanteilen	0,01870		18,70
Anzurechnender Zinsabschlag	0,00336		3,36
Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus Investmentanteilen	0,98460		984,60
Anzurechnende inländische Kapitalertragsteuer	0,01449		14,49
Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge	0,00098		0,98
C. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2005, Anlage AUS			
Einnahmen aus allen inländischen Sondervermögen, die aus ausländischen Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,50727		507,27
Anrechenbare ausländische Quellensteuern*	0,14167		141,67

* Ohne anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV).



Befreiung von Abschlagsteuern

Private inländische Steuerpflichtige können folgende Möglichkeiten nutzen, um den → Zinsabschlag sowie die → Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

Guthaben im „Stückzinstopf“

Das depotführende Kreditinstitut vermerkt etwaige → **Zwischengewinne** und → **Stückzinsen**, die der Anleger seit Jahresbeginn bei dem Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder von verzinslichen Wertpapieren bezahlt hat, im so genannten → **Stückzinstopf**. In dieser Höhe sind später anfallende abschlagpflichtige Kapitalerträge vom Zinsabschlag mit dem → **Solidaritätszuschlag** befreit. Bezahlte und im „Stückzinstopf“ vermerkte Zwischengewinne und Stückzinsen werden in den Wertpapier-Kaufabrechnungen ausgewiesen. Eigenverwahrte Anteile (→ **Eigenverwahrung**) werden im „Stückzinstopf“ nicht berücksichtigt, so dass keine derartigen Befreiungen möglich sind.

Die „Guthaben“ im „Stückzinstopf“ gelten nicht für die 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt) mit dem Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden.

Der Freistellungsauftrag

Anleger können Erträge von bis zu jährlich 1.421 € (zusammen veranlagte Ehegatten 2.842 €) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**). Dadurch können sie zinsabschlagpflichtige Erträge sowie inländische Dividenden ohne Abzug von Zinsabschlag bzw. Kapitalertragsteuer (KESt) sowie dem jeweiligen Solidaritätszuschlag vereinnahmen. Bei inländischen thesaurierenden Fonds, deren Anteilpreis sich durch diese Einbehalte mindert, erfolgt eine Vergütung durch das inländische depotführende Kreditinstitut. Diese kann auch in zusätzlichen Fondsanteilen wiederangelegt werden. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen, darf dabei aber die Gesamtsumme von jährlich 1.421 € bzw. 2.842 € nicht überschreiten. Bei Eigenverwahrung, also ohne Einschaltung eines depotführenden Kreditinstituts, lassen sich die Kapitalerträge nicht freistellen.



5 Beispiel 5: Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über € 2.842,- eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 500 Anteile am dit-EURO RENTENFONDS. Weitere 500 Anteile verwahrt er selbst. Pro Anteil schüttete der Fonds am 7. März 2005 € 1,90000 aus, während € 1,90601 ZAST-pflichtig waren. Da sich die Erträge der eigenverwahrten Wertpapiere nicht freistellen lassen, unterliegen sie dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag. Demgegenüber fließen Herrn Schulze die Erträge der depotverwahrten Anteile ungekürzt zu.

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, können alternativ durch eine → **NV-Bescheinigung** den Steuerabzug verhindern. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden. Bei Eigenverwahrung, also ohne Einschaltung eines depotführenden Kreditinstituts, ist eine NV-Bescheinigung nicht möglich.

Anleger, die über „Guthaben“ im → „Stückzinstopf“ verfügen, ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilt oder ihr eine NV-Bescheinigung vorgelegt haben, können ihre Fondserträge frei von inländischen Abschlagsteuern einnehmen. Für ausländische Quellensteuern gelten diese Befreiungen jedoch nicht.

dit-EURO RENTENFONDS

In Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.	Eigenverwahrt 500 St.
Freistellungsauftrag		2.842,00	–
Ausschüttung	1,90000	950,00	950,00
Darunter zinsabschlagpflichtig	1,90691	953,46	953,46
Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt		–	953,46
Einbehalten / Anrechnungsanspruch: 35% ZAST 5,5% SolZ	0,66742	–	– 333,71 – 18,35
Nettoausschüttung 7. März 2005		950,00	597,94

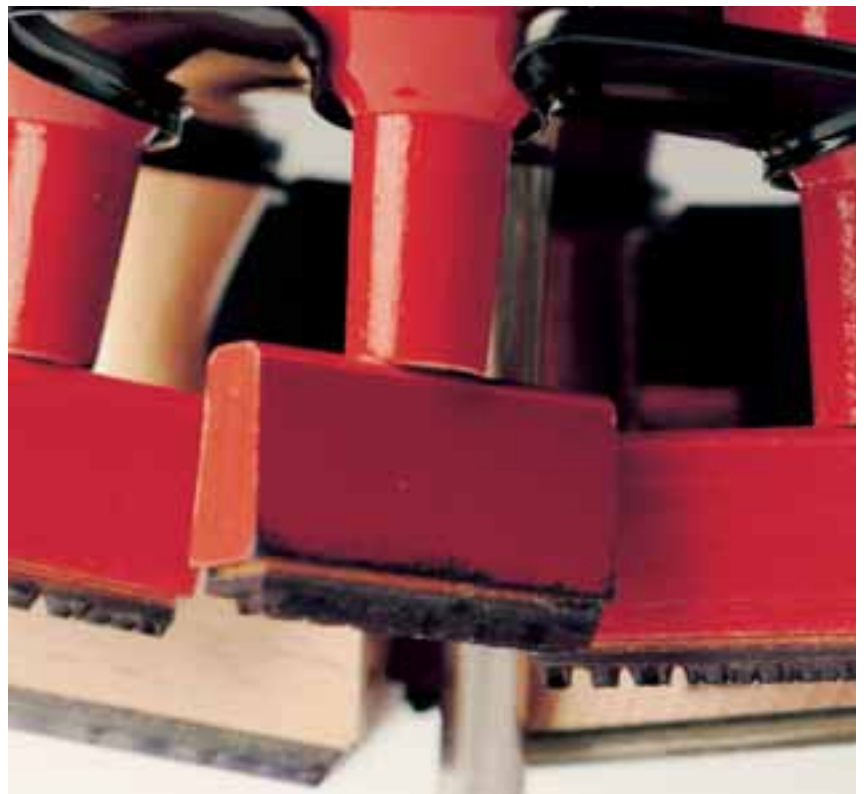
Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → **ausländische Quellensteuern** zu.

Soweit ausländische Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, lassen sie sich im Einkommensteuerverfahren unter bestimmten Voraussetzungen entweder auf die Steuerschuld anrechnen oder aber von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abziehen. Die Vergütung durch ein Kreditinstitut in Deutschland ist nicht möglich.

Ausnahme: Ausländische Quellensteuern, die in ausländischen – beispielsweise luxemburgischen – Fonds angefallen sind, lassen sich erstmals für das im Kalenderjahr 2004 beginnende Geschäftsjahr nach dem Investmentsteuergesetz geltend machen. Davor, nach dem alten Recht des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG), konnten die in ausländischen Fonds angefallenen ausländischen Quellensteuern in der deutschen Einkommensteuererklärung nicht geltend gemacht werden.

Weder „Guthaben“ im „Stückzinstopf“ noch ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung befreien von ausländischen Quellensteuern.



Abschlagsteuern bei Investmentfonds

Depotverwahrung bei einem inländischen Kreditinstitut

	Inländische Fonds		Ausländische Fonds	
	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend
Jährliche Fondserträge				
Zinserträge, Mieterträge und bestimmte sonstige Erträge	Einbehalt von der Ausschüttung; 30% ZAST zuzüglich SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt zulasten des Fonds: 30% ZAST zuzüglich SolZ der abschlagpflichtigen Erträge; entsprechend verringerter Anteilpreis. Soweit der Anleger befreit ist, Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut; sonst Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von der Ausschüttung; 30% ZAST zuzüglich SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch ¹ .	Bei Thesaurierung kein Einbehalt von Abschlagsteuern. Entsprechend keine Minderung des Anteilpreises.
Inländische Dividendenerträge	Einbehalt zulasten des Fonds: 20% KESt zuzüglich SolZ; entsprechend verringerte Barausschüttung. Soweit der Anleger befreit ist, Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut; sonst Anrechnungsanspruch.	Einbehalt zulasten des Fonds: 20% KESt zuzüglich SolZ; entsprechend verringerter Anteilpreis. Soweit der Anleger befreit ist, Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut; sonst Anrechnungsanspruch.	Belastung mit 20% KESt zuzüglich SolZ; entsprechend verminderte Barausschüttung. Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer ² .	Belastung mit 20% KESt zuzüglich SolZ; entsprechend verminderte ausschüttungsgleiche Erträge. Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer ² .
Erträge mit ausländischen Quellensteuern	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte Barausschüttung. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte Barausschüttung. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung ³ .	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung ³ .
Kauf von Fondsanteilen				
Behandlung des Zwischengewinns	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“. Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“. Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“. Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“. Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .
Verkauf von Fondsanteilen				
Behandlung des Zwischengewinns	Einbehalt von 30% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch ⁴ .	Einbehalt von 30% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch ⁴ .	Einbehalt von 30% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch ⁴ .	Soweit der Anleger nicht befreit ist, Einbehalt von 30% ZAST zuzüglich SolZ auf den Zwischengewinn ⁴ sowie alle während der Besitzzeit, frühestens nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge; sonst Anrechnungsanspruch.

Eigenverwahrung und Einlösung bei einem inländischen Kreditinstitut

	Inländische Fonds		Ausländische Fonds	
	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend
Jährliche Fondserträge				
Zinserträge, Mieterträge und bestimmte sonstige Erträge	Einbehalt von der Ausschüttung: 35% ZAST zuzüglich SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge. Keine Befreiung möglich, aber Anrechnungsanspruch.	Einbehalt zulasten des Fonds: 30% ZAST zuzüglich SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge; entsprechend verringerter Anteilpreis. Keine Vergütung möglich, aber Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von der Ausschüttung: 35% ZAST zuzüglich SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge. Keine Befreiung möglich, aber Anrechnungsanspruch ¹ .	Bei Thesaurierung kein Einbehalt von Abschlagsteuern. Entsprechend keine Minderung des Anteilpreises.
Inländische Dividendenerträge	Einbehalt zulasten des Fonds: 20% KEST zuzüglich SolZ; entsprechend verringerte Barausschüttung. Keine Vergütung möglich, aber Anrechnungsanspruch.	Einbehalt zulasten des Fonds: 20% KEST zuzüglich SolZ; entsprechend verringerter Anteilpreis. Keine Vergütung möglich, aber Anrechnungsanspruch.	Belastung mit 20% KEST zuzüglich SolZ; entsprechend verringerte Barausschüttung. Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer ² .	Belastung mit 20% KEST zuzüglich SolZ; entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge. Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer ² .
Erträge mit ausländischen Quellensteuern	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte Barausschüttung. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte Barausschüttung. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung ³ .	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern, entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung ³ .
Kauf von Fondsanteilen				
Behandlung des Zwischengewinns	Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .	Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .	Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .	Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren ⁴ .
Verkauf von Fondsanteilen				
Behandlung des Zwischengewinns	Einbehalt von 35% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn ⁴ ; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von 35% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn ⁴ ; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von 35% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn ⁴ ; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von 35% ZAST zuzüglich SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischengewinn ⁴ sowie alle nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge; Anrechnungsanspruch.

¹ Nach dem alten Recht des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG), das für ausländische Fonds bis zum Ablauf ihres im Kalenderjahr 2003 beginnenden Geschäftsjahres galt, wurden 30% ZAST (im Inland depotverwahrte Anteile) bzw. 35% ZAST (eigenverwahrte Anteile) zuzüglich des jeweiligen SolZ auf die Ausschüttung abzüglich ausgeschütteter Veräußerungsgewinne einbehalten, soweit der Anleger nicht befreit war. Es bestand ein Anrechnungsanspruch.

² Nach dem alten Recht des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG), das für ausländische Fonds bis zum Ablauf ihres im Kalenderjahr 2003 beginnenden Geschäftsjahres galt, konnte die 20%ige KEST mit dem Solidaritätszuschlag nicht geltend gemacht werden.

³ Nach dem alten Recht des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG), das für ausländische Fonds bis zum Ablauf ihres im Kalenderjahr 2003 beginnenden Geschäftsjahres galt, konnten ausländische Quellensteuern nicht geltend gemacht werden.

⁴ Bei Anteilkäufen und -verkäufen im Kalenderjahr 2004 wurde kein Zwischengewinn gerechnet. Daher entfielen bei Anteilkäufen sowohl die „Gutschriften“ im „Stückzinstopf“ als auch der Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen und bei Anteilverkäufen der Einbehalt des Zinsabschlages mit dem SolZ. Bei Verkäufen von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds wurden der Zinsabschlag mit dem SolZ nur von den zu berücksichtigenden thesaurierten Erträgen erhoben.

ZAST = Zinsabschlag.

KEST = 20%ige Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden.

SolZ = Solidaritätszuschlag von 5,5% der ZAST bzw. KEST.

Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“)

Verkauft ein Fondsanleger seine Anteile innerhalb eines Jahres nach dem Kauf, so sind dabei erzielte → Veräußerungsgewinne grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Wann sind solche Gewinne steuerpflichtig?

Wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf von Fondsanteilen zwölf Monate oder weniger beträgt, versteuert der Anleger einen beim Verkauf erzielten Gewinn unter der Rubrik „Sonstige Einkünfte“. Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Kaufes folgt.

Steuerliche → Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne bleiben bis zu einer Höhe von 512 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Zusammen veranlagte Ehegatten können von dieser Freigrenze jeweils pro Person Gebrauch machen, sie ist aber nicht auf den Ehegatten übertragbar. Mit dem Überschreiten der Freigrenze wird der gesamte Gewinn steuerpflichtig, keinesfalls nur der positive Saldo aus Gewinn minus Freigrenze.

Berechnung des Veräußerungsgewinns

Der Gewinn aus der Rückgabe von Fondsanteilen wird als positive Differenz von Veräußerungserlös aus der Rückgabe der Anteile und dem beim Kauf bezahlten Ausgabepreis ermittelt. Nicht berücksichtigt wird eine derartige Differenz, soweit sie auf → **Zwischengewinne**¹ und thesaurierte steuerpflichtige Erträge (→ **Thesaurierung**) – einschließlich des nach dem → **Halbeinkünfteverfahren** steuerfreien Teils der Aktienerträge – zurückgeht.

Handelt es sich um einen Teilverkauf aus einem Anteilbestand, der schrittweise innerhalb und außerhalb der zwölfmonatigen Frist aufgebaut wurde², werden nur solche Anteile einbezogen, bei denen sich mit Sicherheit ausschließen lässt, dass sie vor Beginn der Einjahresfrist erworben wurden.

Hat der Anleger auch innerhalb der Einjahresfrist zugekauft, ist seit Anfang 2005 zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (First-in-first-out-Prinzip / „Fifo“). Bei Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2004 vorgenommen wurden, wird als Erwerbspreis der Durchschnitt aller innerhalb der Jahresfrist erworbenen Papiere angesetzt (Durchschnittsmethode).

Sich ergebende Gesamtverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen ein Jahr rückgetragen und zeitlich unbegrenzt vorgezogen werden. Das bedeutet, dass sie mit den entsprechenden Gewinnen des unmittelbar vorhergehenden Jahres oder denen späterer Jahre verrechnet werden können. Nicht zulässig ist eine Verrechnung mit Einkünften anderer Art.



¹ Im Jahr 2004 wurde bei Anteilkäufen und -verkäufen kein Zwischengewinn gerechnet.

² Anteile in Girosammelverwahrung, der üblichen Variante der Depotverwahrung von Wertpapieren.

Beispiel 6: Veräußerungsgewinne (Spekulations- gewinne)

Herr Huber verkaufte am 29. Dezember 2005 aus seinem Depot 50 seiner in Girosammelverwahrung liegenden 112 Anteile an dem thesaurierenden Fonds dit-THESAURUS, die er in drei Schritten erworben hatte: 42 Stück am 5. August 2004, 50 Stück am 29. Dezember 2004 und 20 Stück am 4. Oktober 2005. Mithin lässt sich für 8 der verkauften Anteile ausschließen, dass sie außerhalb der am 29. Dezember 2004 beginnenden Jahresfrist gekauft worden sind.

Da Herr Huber auch innerhalb der Jahresfrist zugekauft hat und der Verkauf nach dem 1. Januar 2005 stattfand, ist die „Fifo“-Methode anzuwenden. Sie betrachtet die zuerst, also am 29. Dezember 2004, erworbenen Anteile als verkauft. Deren Ausgabepreis von

€ 334,82 wird bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt. Außerdem ist pro Anteil die Thesaurierung vom 30. September 2005 zu berücksichtigen, da sie innerhalb der Frist erfolgt ist. Daher sind weitere € 2,32977 vom Verkaufserlös abzuziehen. Dadurch errechnet sich ein Veräußerungsgewinn von € 561,44, der die jährliche Freigrenze von € 512 übersteigt und daher voll steuerpflichtig ist.

Hätte der Verkauf vor Ende 2004 stattgefunden, wäre der Erwerbspreis für die 8 steuerpflichtig verkauften Anteile nach der Durchschnittsmethode zu berechnen gewesen. Dabei hätte es sich um den gewogenen Durchschnitt der Ausgabepreise der beiden Käufe vom 4. Oktober 2005 und dem 29. Dezember 2004 gehandelt. Daraus hätte ein Veräußerungsgewinn von € 405,92 resultiert, der die Freigrenze nicht überschritten hätte.

dit-THESAURUS

	Jahresfrist zutreffend	Stück	Euro pro Anteil	„Fifo“-Methode, Euro	Altes Recht: Durchschnitts- methode, Euro
Verkauf 29. Dezember 2005, Rücknahmepreis davon Zwischengewinn Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn		50	407,33 0,00 407,33		
Kauf 4. Oktober 2005, Ausgabepreis davon Zwischengewinn Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn	ja	20	402,87 0,00 402,87		
Kauf 29. Dezember 2004, Ausgabepreis*	ja	50	334,82		
Kauf 5. August 2004, Ausgabepreis*	nein	42	307,28		
Jahresfrist zutreffend		8	407,33	3.258,64	3.258,64
Erwerbskurs 29. Dezember 2004		8	334,82	2.678,56	
Gewogener durchschnittlicher Ausgabepreis der innerhalb der Jahresfrist erworbenen Anteile (abz. Zwischengewinn)		8	354,26		2.834,08
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		8	2,32977	18,64	18,64
Veräußerungsgewinn				561,44	405,92

* Im Jahr 2004 wurde kein Zwischengewinn gerechnet.



Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2005

Kapitalerträge innerhalb der Freibeträge

Wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr 2005 die Höhe von 1.421 € bzw. 2.842 € für Ehegatten nicht übersteigen, müssen Sie diese in der Einkommensteuererklärung nicht angeben. Da sich die gleichen Beträge vom Zinsabschlag sowie von der 20%igen KEST freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**), können Sie insoweit Kapitalerträge ungekürzt vereinnahmen. In diesem Fall brauchen Sie die Anlagen KAP und ggf. AUS auch nicht auszufüllen. Zu berücksichtigen sind jedoch hierfür **alle Einkünfte** aus Kapitalvermögen, und nicht nur Ihre Investmentfondserträge. Dies schließt beispielsweise Zinseinnahmen aus Festgeldern und Dividendenerträge aus Aktienbeständen ein. Um etwaige dennoch einbehaltene Abschlagsteuern sowie um → **ausländische Quellensteuern** geltend zu machen, bedarf es jedoch einer Einkommensteuererklärung auch bei jährlichen Kapitalerträgen von 1.421 € bzw. 2.842 € für Ehegatten oder weniger.

7 Beispiel 7: Freibeträge in der Einkommensteuererklärung

Da Herr Schulze zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2005 Kapitalerträge von nicht mehr als € 2.842 erzielt hat, kann er die Angabe seiner Kapitaleinkünfte unterlassen. In diesem Fall verzichtet er jedoch auf die Anrechnung des zu seinen Lasten einbehaltenen Zinsabschlages mit dem Solidaritätszuschlag, als er die Erträgnisscheine seiner eigenverwahrten 500 Anteile am dit-EURO RENTENFONDS einlöste (siehe Beispiel 5 auf Seite 16).



Wann ist die Angabe in der Steuererklärung dennoch vorteilhaft?

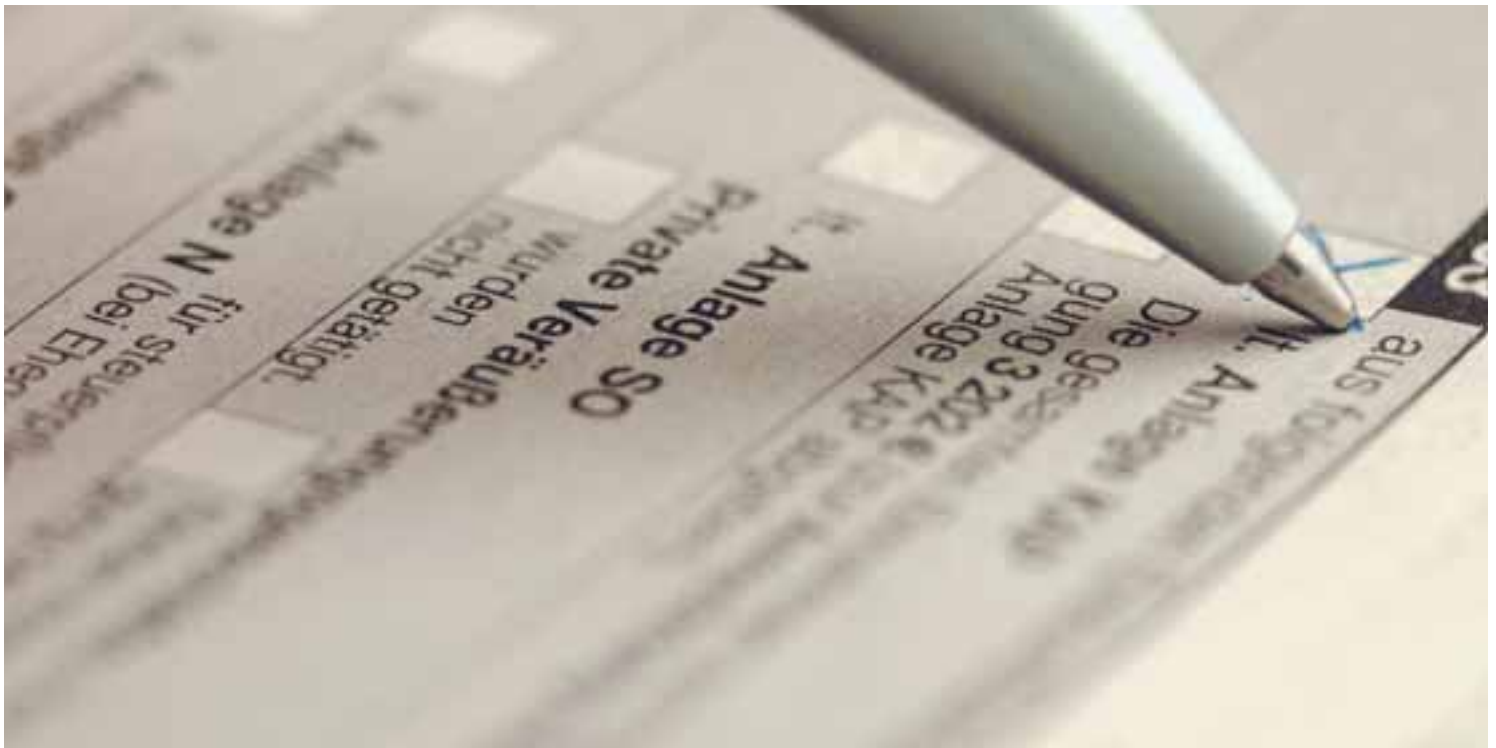
Auch wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen die Höhe von 1.421 € bzw. 2.842 € für Ehegatten nicht erreichen, können Sie sich über die Einkommensteuer zum Beispiel gezahlte Abschlagsteuern erstatten oder Steuergutschriften vergüten lassen. Etwa, wenn Sie

- einen Freistellungsauftrag nicht oder nur in ungenügender Höhe erteilt haben,
- Ihre Fondsanteile selbst verwahren und Ihnen beim Einlösen der Erträgnisscheine Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer (KESt), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag, einbehalten wurde.

Kapitalerträge, die die Freibeträge überschreiten

Übersteigen Ihre Kapitalerträge die Höhe von 1.421 € bzw. 2.842 € für Ehegatten, ist die Angabe in der Einkommensteuererklärung Pflicht. Darunter fallen dann alle Ihre steuerpflichtigen Erträge – gleichgültig, ob sie um Abschlagsteuern gekürzt ausgezahlt wurden oder nicht. Auch Art und Ort der Verwahrung von Fondsanteilen berühren die Deklarationspflicht nicht: Erträge im Ausland oder selbst verwahrte Fondsanteile werden also gleichermaßen erfasst. Maßgebend sind die im → **Rechenschaftsbericht** (zukünftig „Jahresbericht“) bzw. Ihrer Steuerbescheinigung angegebenen steuerpflichtigen Erträge, die Ihnen zufließen, wenn der Fonds ausschüttet bzw. thesauriert.





8 Beispiel 8: Fondserträge in der Einkommensteuererklärung

Frau Müller errechnet die steuerpflichtigen Erträge aus ihren Fonds dit-BONDSPEZIAL, dit-EURO RENTENFONDS und dit-INDUSTRIA (vergleiche Beispiele 2 bis 4 auf den Seiten 9, 11 bzw. 14) nach folgendem Schema (die ausgefüllten Einkommensteuer-Formulare KAP und AUS erscheinen auf den Seiten 27, 29 und 33).

Welches Formular für welche Erträge?

- **Anlage KAP:** Hier geben Sie den steuerpflichtigen Teil Ihrer Investmentfonderträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen.
- **Anlage AUS:** Falls Sie Anteile an ausländischen Investmentfonds halten oder inländische Fonds besitzen, die ihre Erträge ganz oder teilweise aus ausländischen Quellen beziehen, kommt die „Anlage AUS“ hinzu.
- **Anlage SO:** Sofern Sie „Spekulationsgewinne“ (→ **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**) versteuern müssen, füllen Sie die „Anlage SO“ für Sonstige Einkünfte aus.
- **Anlage N:** Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.
- **Anlage AV:** Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10 a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der „Anlage AV“.

Die steuerpflichtigen Erträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → Ausschüttungen, die auch steuerfreie Bestandteile enthalten können. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Ertragsarten finden Sie in Ihrer Steuerbescheinigung bzw. im Rechenschaftsbericht.



Einkommensteuererklärung 2005

Angaben in Euro	dit-BOND-SPEZIAL ¹	dit-EURO-RENTENFONDS ²	dit-INDUSTRIA	Einzutragende Summe
Aufgelegt in	Luxemburg	Deutschland	Deutschland	
Siehe Beispiel	2	3	4	
Anlage KAP				
Zeile 8: Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Investmentanteilen				
Einnahmen (Spalten 2/3) ³	–	7.627	18	7.645
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag (Spalte 6)	–	2.478,99	3,36	2.482,35
Zeile 23: Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus Investmentanteilen				
Einnahmen (Spalten 2/3) ³	–	–	984	984
Anzurechnende inländische Kapitalertragsteuer (Spalte 5)	–	–	14,49	14,49
Zeile 34: Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus (...) ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz)				
Einnahmen (Spalten 2/3) ³	2.172	–	–	2.172
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag (Spalte 5)	1.750,72	–	–	1.750,72
Zeile 52: Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge	96,29	136,35	0,98	233,62
Anlage AUS				
Zeile 5: Einnahmen, die in den Zeilen 33, 34 und 44 der Anlage KAP enthalten sind ³	–	–	–	
Zeile 7: Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt ³	–	70	–	
Zeile 8: Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt ³	–	–	507	
Zeile 17: Anzurechnende ausländische Steuern – insgesamt für alle Einkunftsarten ³	–	9	142	

¹ Ausschüttende und thesaurierende Tranche.

² Depot- und eigenverwahrte Anteile.

³ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

So füllen Sie die Anlage KAP aus

Erträge aus inländischen Fonds

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) geben Sie die steuerpflichtigen Erträge Ihrer inländischen Fonds getrennt nach folgenden Kategorien an:

Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus inländischen Investmentanteilen tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 8, Spalten 2 und 3, ein.

- **1** Die Angaben entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts oder dem → **Rechenschaftsbericht** (zukünftig „Jahresbericht“) des Fonds. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.
- Rechnen Sie eventuelle → **Zwischengewinne** hinzu, die beim Verkauf inländischer Fondsanteile realisiert wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Verkaufsabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- Ziehen Sie Zwischengewinne ab, die beim Erwerb im selben Kalenderjahr inländischer Fondsanteile bereits von Ihnen bezahlt wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Kaufabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- **2** Ihrer Steuerbescheinigung entnehmen Sie außerdem, welcher Anteil Ihnen auf-

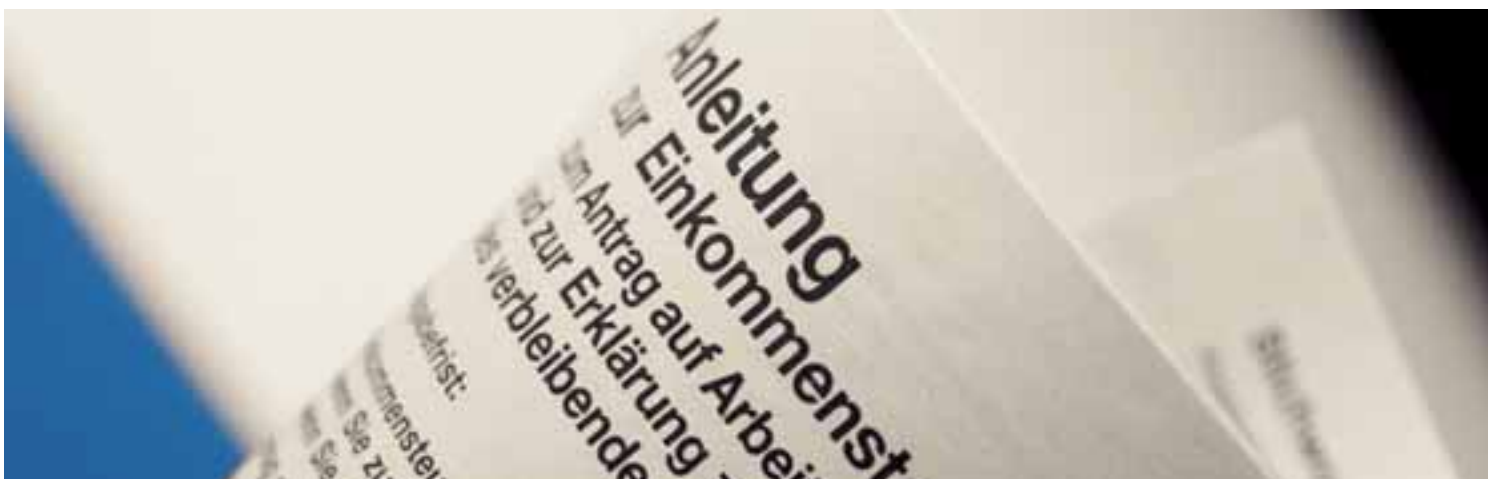
grund eines → **Freistellungsauftrages** abschlagfrei überwiesen wurde. Diesen Betrag tragen Sie in **Zeile 8, Spalte 4**, ein.

- **3** Bereits einbehaltenen → **Zinsabschlag** tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 8, Spalte 6**, ein.

Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus inländischen Investmentanteilen tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 23, Spalten 2 und 3, ein.

- **4** Die Angaben entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts oder dem Rechenschaftsbericht des Fonds. Tragen Sie diese Erträge in voller Höhe ein, obwohl sie nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.
- **5** Ihrer Steuerbescheinigung entnehmen Sie, welcher Anteil Ihnen aufgrund eines Freistellungsauftrages abschlagfrei überwiesen wurde. Das Ergebnis tragen Sie in **Zeile 23, Spalte 4**, ein.
- **6** Einbehaltene → **Kapitalertragsteuer** (20% KESt) auf inländische Dividenden, die vom Halbeinkünfteverfahren profitieren, tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 23, Spalte 5**, ein.

Auch bei Dividenden-erträgen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, ist die volle Summe der Erträge zu berücksichtigen, und nicht nur die steuerpflichtige Hälfte. Die rechnerische Halbierung übernimmt dann das Finanzamt.



Name und Vorname / Gemeinschaft
Müller, Marie
 Steuernummer
014 449 11 510

Anlage KAP

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Ritte Steuerbeschlüssen
 im Original beifügen!

2005

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern

99 54

Linie	Inländische Kapitalerträge	Einnahmen		In Spalten 2 und 3 erhaltene Einnahmen ohne Steuerabzug aufgrund von Freistellungs- aufträgen EUR	Anzurechnen sind inländische): Kapitalertrag- steuer Zins- abschlag & beigefügter Steuerbeschlüssen				
		sonstige Einkünfte / sonstige Kapitalerträge / Zinsabschlag / Sonderabzug / Körperschaftsteuer Steuerpflicht, Person Einnahme Gemeinschaft EUR	Einkauf EUR		EUR	CI	EUR	CI	
1									
2	Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden)								
3	aus Guthaben und Einlagen z. B. Sparkonten								
4	aus Baupargulthaben								
5	aus verzinslichen Wertpapieren insbesondere Staatsanleihen								
6	aus Talergeschäften mit festverzinslichen Wertpapieren								
7	aus Investmentanteilen insbesondere Zertifikatsfonds	7.645 ¹						2.482,35 ³	
8	aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die dem Zinsabschlag unterliegen (z. B. Inhaberkonten)								
9	aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen								
10	aus Lebensversicherungen, soweit einkommensteuerpflichtig								
11	aus stiller Gesellschaft / bei partiarischen Darlehen								
12	die von Finanzamt für Steuer- einrichtungen gezahlt wurden								
13	aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen (z. B. Darlehen zwischen Privatpersonen)								
14									
15	Summe der Zeilen 4 bis 14	30 7.645 31			35			40 2.482,35	
16									
17	Dividenden und ähnliche Erträge - Anrechnungsverfahren -								Körperschaftsteuer EUR CI
18	aus Investmentanteilen				14			15	60 34
19	Summe der vor- geführten Körper- schaftsteuer	99							
20									
21	Dividenden und ähnliche Erträge - Halbeinkünfteverfahren -								
22	aus Aktien und anderen Anteilen auch bei Talergeschäften								
23	aus Investmentanteilen	984 ⁴						14 49 ⁶	
24	aus Leistungen einer nicht von der Körper- schaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinerung oder Vermögenszweck								
25	Summe der Zeilen 22 bis 24	16 984 17			61			14 49	



Erträge aus ausländischen Fonds

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) trennen Sie die steuerpflichtigen Erträge Ihrer ausländischen Fonds nach folgenden Kategorien:

Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 34, Spalten 2 und 3, ein.

- **7** Die Angaben über Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts oder dem Rechenschaftsbericht des Fonds. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.
- Rechnen Sie eventuelle Zwischengewinne hinzu, die beim Verkauf ausländischer Fondsanteile realisiert wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Verkaufsabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- Ziehen Sie Zwischengewinne ab, die beim Erwerb ausländischer Fondsanteile bereits von Ihnen bezahlt wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Kaufabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- **8** Ihrer Steuerbescheinigung entnehmen Sie außerdem, welcher Anteil Ihnen aufgrund eines Freistellungsauftrages abschlagfrei überwiesen wurde. Diesen Betrag tragen Sie in **Zeile 34, Spalte 4**, ein.
- **9** Bereits einbehaltenen Zinsabschlag tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 34, Spalte 5**, ein.

Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 36, Spalten 2 und 3, ein.

10 Die Angaben über Dividenden und ähnliche Erträge gehen aus Ihrer Steuerbescheinigung sowie dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor. Tragen Sie diese Erträge in voller Höhe ein, obwohl sie nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.

Erträge aus ausländischen Investmentanteilen nach altem Recht (Auslandinvestment-Gesetz) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 33, Spalten 2 und 3, ein.

- **11** Falls Ihr Fonds derartige Erträge bezogen hat, geht dies aus Ihrer Steuerbescheinigung sowie dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.
- **12** Ihrer Steuerbescheinigung entnehmen Sie außerdem, welcher Anteil Ihnen aufgrund eines Freistellungsauftrages abschlagfrei überwiesen wurde. Diesen Betrag tragen Sie in **Zeile 33, Spalte 4**, ein.
- **13** Bereits einbehaltenen Zinsabschlag tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 33, Spalte 5**, ein.

Steuernummer		Ernahmen		In Spalten 2 und 3 entfallene Ernahmen ohne Steuerabzug aufgrund von Freistellungsaufträgen		Anzurechnen ist inländischer Zinsabschlag & beigelagte Steuerbescheinigung	
Anlage AUS beachten [Einnahmen einschließlich der anzurechnenden / abzuziehenden ausländischen Quellensteuern, die in Zeile 51 oder in den Zeilen 5 bis 26 der Anlage AUS einzutragen sind, soweit sie nicht aus inländischem Sondervermögen stammen]		gesteuertes / befreites Ernahmen, anzurechnende / vergütete Kapitalerträge / Zinsbetrag / Sondervermögen Steuergl. Person Einkomm. Gemeinschaft EUR		Einkomm. EUR		EUR	
		2	3	4	5	CI	
30	Ausländische Kapitalerträge						
31	Anlage AUS beachten						
32	Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Auslandinvestment-Gesetz)	22	23		62		
33	Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Sparguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) und sonstige ausländische Kapitalerträge	32	33		63		
34	Dividenden und ähnliche Erträge - Halbeinkünfteverfahren - aus Aktien und anderen Anteilen	24	25				
35	aus ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz)	54	55				
36	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 EStG	28	29				
37	Erträge aus Beteiligungen						
38	1. Beteiligung (Gesellschaft, Finanzinst., Steuernummer)						
39	2. Beteiligung (Gesellschaft, Finanzinst., Steuernummer)						
40							
41	Inländische Zinsen und andere Erträge einschließlich Erträge aus Sondervermögen (ohne Dividenden)	42	43				
42	Inländische Dividenden und ähnliche Erträge, für die noch das Anrechnungsverfahren gilt	46	47				
43	Inländische Dividenden und ähnliche Erträge, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt (einschließlich Erträge aus Sondervermögen)	48	49				
44	Ausländische Zinsen und andere Erträge sowie Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Auslandinvestment-Gesetz)	44	45				
45	Ausländische Dividenden und ähnliche Erträge - Halbeinkünfteverfahren -	50	51				
46	Erträge aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt						
47	Dividenden und ähnliche Erträge aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt						
48	Anzurechnende Steuern aus Beteiligungen und anderen Einkunftsarten						
49	Anzurechnende Kapitalertragsteuer / anzurechnender Zinsabschlag / anzurechnende Körperschaftsteuer aus Beteiligungen und anderen Einkunftsarten	54		65	66		
50							
51	Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)				67		
52	Anzurechnende Solidaritätszuschläge				39		
53	Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer / zum Zinsabschlag				233 62		
54	Werbungskosten						
55	Werbungskosten zu den inländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 4 bis 14, 16, 41 und 42	12	13				
56	Werbungskosten zu den inländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 22 bis 24 und 43	82	83				
57	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen lt. 18 und 23	52	53				
58	Werbungskosten zu den ausländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 33, 34 und 44	18	19				
59	Werbungskosten zu den ausländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 35, 36 und 45	86	87				
60	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen 33 bis 36, 44 und 45	26	27				
61	Werbungskosten zu den Beteiligungen an Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG lt. Zeile 46						
62	Werbungskosten zu den Beteiligungen an Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG lt. Zeile 47						



Anzurechnende Solidaritätszuschläge

Zusammen mit gezahlten Abschlagsteuern wird stets auch der → **Solidaritätszuschlag (SolZ)** erhoben. Auch dessen Einbehalt lässt sich in Ihrer Einkommensteuer als Vorauszahlung anrechnen.

Die Summe gezahlter Solidaritätszuschläge auf die Zinsabschläge (5,5% von 30% bzw. 35%) und Kapitalertragsteuer (KESt) (5,5% von 20%) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 52, ein.

¹⁴ Die Angaben gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts hervor und sind gegebenenfalls zu summieren.

Abzug von Werbungskosten

Zu den → **Werbungskosten** für Kapitalerträge gehören insbesondere die Gebühren für die Depotführung. Weitere mögliche Aufwendungen stellen etwa Beratungshonorare, Finanzierungskosten oder Fachliteratur dar. Nicht abziehbar sind Anschaffungskosten für Fonds, also zum Beispiel der beim Anteilserwerb bezahlte → **Ausgabeaufschlag**.

Der → **Werbungskostenpauschbetrag** für Kapitalerträge beträgt im Kalenderjahr 2005 € 51 bzw. für zusammen veranlagte Ehegatten € 102. Ihr Finanzamt berücksichtigt ihn auch ohne einen Eintrag in den entsprechenden Formularfeldern.

Wenn Sie dagegen höhere Aufwendungen steuerlich geltend machen möchten, benötigen Sie den Nachweis anhand von Belegen. In diesem Fall müssen Sie eines oder mehrere Felder für Werbungskosten in der Anlage KAP ausfüllen. Soweit die Werbungskosten die Erträge ausländischer Fonds oder die von inländischen Fonds im Ausland erzielten Erträge betreffen, werden sie zusätzlich in die Anlage AUS aufgenommen (siehe Abschnitt „So füllen Sie die Anlage AUS aus“ auf Seiten 32 bis 35). Dies gilt auch für den Fall, dass anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abgezogen werden sollen.

Die Angabe der steuerpflichtigen Erträge Ihrer ausländischen Fonds wird nochmals in der Anlage AUS verlangt. Wo und wie genau, zeigt Ihnen das nächste Kapitel zum Ausfüllen der Anlage AUS.

und Einkommensteuer engesellschaften

Die Summe der nachgewiesenen Werbungskosten tragen Sie in die Anlage KAP, Zeilen 54 bis 59, sowie gegebenenfalls in Anlage AUS, Zeilen 9 bis 11, ein.

- **15** Werbungskosten zu den in Zeile 8 eingetragenen Zinserträgen aus inländischen Fonds erfassen Sie in der Anlage KAP, Zeile 54. **24** Soweit die Werbungskosten Erträge aus ausländischen Quellen betreffen, werden sie daneben nach Fonds getrennt in Anlage AUS, Zeile 9, aufgenommen.
- **16** Werbungskosten zu den in Zeile 23 eingetragenen hälftig zu versteuernden Dividenden aus inländischen Fonds erfassen Sie in der Anlage KAP, Zeile 55. Tragen Sie diese Erträge in voller Höhe ein, obwohl sie nur zur Hälfte abziehbar sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen. **25** Soweit die Werbungskosten Dividenden ausländischer Gesellschaften betreffen, werden sie daneben nach Fonds getrennt in Anlage AUS, Zeile 10, aufgenommen.
- **17** Sofern anrechenbare ausländische Quellensteuern von den Kapitalerträgen abgezogen werden sollen, erscheinen sie in der Anlage KAP, Zeile 56, wenn sie inländische Fonds und in Zeile 59, wenn sie ausländische Fonds betreffen. Diese Angaben über diese Quellensteuern gehen aus

den Abrechnungen des depotführenden Kreditinstitutes oder dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor. **26** Daneben werden sie nach Fonds getrennt in Anlage AUS, Zeile 11, aufgenommen. **27** Voraussetzung ist, dass diese Quellensteuern nicht schon in Anlage AUS, Zeile 17, als anzurechnende ausländische Steuern erscheinen.

- **18** Werbungskosten zu den in Zeilen 33 und 34 eingetragenen voll zu versteuernden Erträgen ausländischer Fonds tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 57, ein und **24** nehmen sie außerdem, nach Fonds getrennt, in Anlage AUS, Zeile 9, auf.
- **19** Werbungskosten zu den in Zeile 36 eingetragenen hälftig zu versteuernden Dividenden aus ausländischen Fonds erfassen Sie in der Anlage KAP, Zeile 58 und **25** nehmen sie nach Fonds getrennt in der Anlage AUS, Zeile 10, auf. Tragen Sie diese Erträge in voller Höhe ein, obwohl sie nur zur Hälfte abziehbar sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen.

Werbungskosten für Dividenderträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, werden vom Finanzamt auch nur zur Hälfte angerechnet. Sie erscheinen jedoch mit ihren vollen Beträgen in der Anlage KAP, Zeilen 55 und 58, sowie in der Anlage AUS, Zeile 10.

So füllen Sie die Anlage AUS aus

Ausländische Fondserträge

In der Anlage AUS werden die Erträge ausländischer Fonds sowie Erträge inländischer Fonds aus ausländischen Quellen – die bereits in den Angaben der Anlage KAP enthalten sind – noch einmal getrennt nach Fonds aufgeführt. Nutzen Sie pro Fonds eine Spalte. Abweichend hiervon werden die ausländischen Mieteinnahmen eines Fonds nach Ländern aufgliedert. Dies soll den einkommensteuerlichen → **Progressionsvorbehalt** bei ausländischen Mieteinnahmen gewährleisten.

20 Die voll zu versteuernden Erträge ausländischer Fonds tragen Sie in die Anlage AUS, Zeile 5, getrennt nach Fonds ein.

Die Angaben gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts sowie dem → **Rechenschaftsbericht** (zukünftig: „Jahresbericht“) des Fonds hervor.

21 Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus ausländischen Investmentanteilen nach dem neuen Recht des Investmentsteuergesetzes, tragen Sie in die Anlage AUS, Zeile 6, getrennt nach Fonds ein.

Die Angaben gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts sowie dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor. Tragen Sie diese Erträge in voller Höhe ein, obwohl sie nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen.

22 Einnahmen aus inländischen Fonds, die aus ausländischen Quellen stammen und die voll versteuert werden, erscheinen in der Anlage AUS, Zeile 7, getrennt nach Fonds.

Die Angaben gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts sowie denen des Fonds hervor. Gefordert sind sie jedoch nur insoweit als die Erträge aus ausländischen Quellen stammen.



Name und Vorname
Müller, Marie

Steuernummer
014 449 11 510

Anlage AUS Lfd. Nr. d. Anlage

zur Einkommensteuererklärung
Jeder Ehegatte mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung

2005

99 nach Form 11 **9** nach Form 12

Ausländische Einkünfte und Steuern

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen GSE, KAP, L, R, SO und / oder V enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –					
	1. Staat / Fonds	2. Staat / Fonds	3. Staat / Fonds	4. Staat / Fonds	5. Staat / Fonds
2	10	30	50	70	90
3	<i>dit-Euro RENTENFONDS/INDUSTRIA</i>				
4	Kapitalvermögen				
5	Einkunftsquellen				
6	00 EUR	20 EUR	40 EUR	60 EUR	80 EUR
7	01	21	41	61	81
8	02 70	22	42	62	82
9	03	23 507	43	63	83
10	04	24	44	64	84
11	05	25	45	65	85
12	06	26	46	66	86
13	Andere Einkunftsarten				
14	07 EUR	27 EUR	47 EUR	67 EUR	87 EUR
15	08	28	48	68	88
16	Abgezogene ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG				
17	09 9	29 142	49	69	89
18	In Zeile 17 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA				
19	Die Eintragungen in den Zeilen 21 bis 26 sind nur in der ersten Anlage AUS erforderlich.				
20	Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34 c Abs. 5 EStG				
21	In Zeile 14 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird				000 EUR
22	Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen GSE, KAP, L enthalten)				
23	Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts				
24	Finanzamt, Steuernummer	Staat			801
25	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung				
26	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung				
					802
					803



23 Einnahmen aus inländischen Fonds, die aus ausländischen Quellen stammen und die zur Hälfte versteuert werden, erscheinen in der Anlage AUS, Zeile 8, getrennt nach Fonds.

Die Angaben gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts sowie dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor. Gefordert sind sie jedoch nur insoweit als die Erträge aus ausländischen Quellen stammen. Tragen Sie die Gesamtsumme in voller Höhe ein, obwohl diese Erträge nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen.

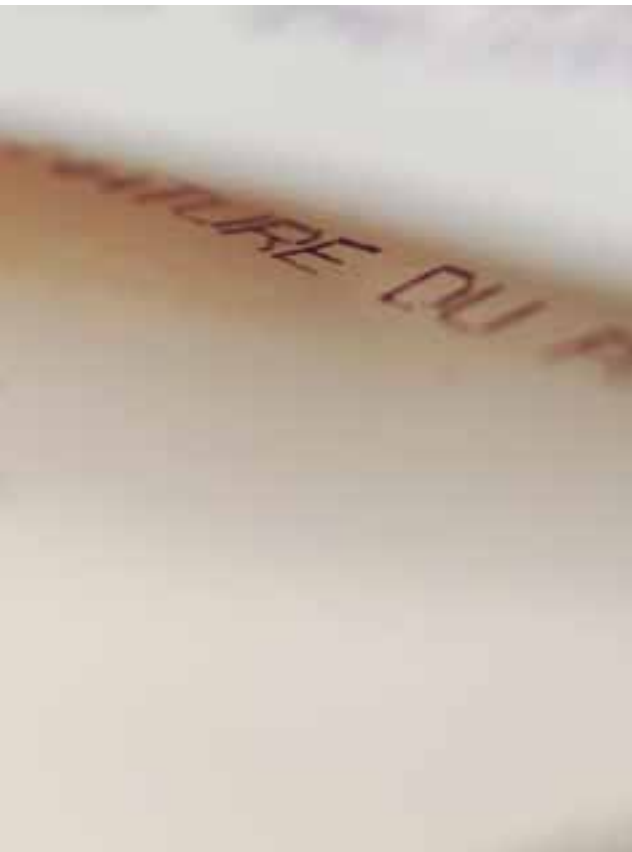
24 Nachgewiesene Werbungskosten für voll zu versteuernde Einnahmen aus ausländischen Fonds sowie etwaige Werbungskosten, die den aus ausländischen Quellen stammenden voll zu versteuernden Einnahmen inländischer Fonds zuzurechnen sind, erscheinen in der Anlage AUS, Zeile 9, getrennt nach Fonds.

15 **18** Die Angaben gehen aus den Belegen hervor, die schon zum Eintrag der → Werbungskosten für voll zu versteuernde Fondserträge in den Zeilen 54 und 57, Spalten 1 und 2, der Anlage KAP herangezogen wurden.

25 Nachgewiesene Werbungskosten für hälftig zu versteuernde Einnahmen aus ausländischen Fonds sowie etwaige Werbungskosten, die den aus ausländischen Quellen stammenden hälftig zu versteuernden Einnahmen inländischer Fonds zuzurechnen sind, erscheinen in der Anlage AUS, Zeile 10, getrennt nach Fonds.

16 **19** Die Angaben gehen aus den Belegen hervor, die schon zum Eintrag der Werbungskosten für hälftig zu versteuernde Fondserträge in den Zeilen 55 und 58, Spalten 1 und 2, der Anlage KAP herangezogen wurden. Wie dort tragen Sie diese Erträge in voller Höhe ein, obwohl sie nur zur Hälfte abziehbar sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen.

26 Sofern → ausländische Quellensteuern vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden sollen, erscheinen sie in der Anlage AUS, Zeile 11, getrennt nach Fonds.



17 Die Angaben über diese Quellensteuern gehen aus den Abrechnungen des depotführenden Kreditinstitutes oder aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor, die schon für das Ausfüllen der Zeilen 56 und 59, Spalten 1 und 2, der Anlage KAP herangezogen wurden. **27** Voraussetzung ist, dass diese Quellensteuern nicht schon in Zeile 17 der Anlage AUS als anzurechnende ausländische Steuern erscheinen.

27 Sofern ausländische Quellensteuern auf die Steuerschuld angerechnet werden sollen, erscheinen sie in der Anlage AUS, Zeile 17, getrennt nach Fonds.

Die Angaben über diese Quellensteuern gehen aus den Abrechnungen des depotführenden Kreditinstitutes oder dem Rechenschaftsbericht des Fonds hervor. Voraussetzung ist, dass diese Quellensteuern nicht schon in den Zeilen 56 und 59, Spalten 1 und 2, der Anlage KAP **17** sowie Zeile 11 der Anlage AUS **26** als abzuziehende ausländische Steuern erscheinen.

Ausnahme: Ausländische Quellensteuern, die in ausländischen – beispielsweise luxemburgischen – Fonds angefallen sind, lassen sich erstmals für das im Kalenderjahr 2004 beginnende Geschäftsjahr nach dem Investmentsteuergesetz geltend machen. Davor, nach dem alten Recht des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG), konnten die in ausländischen Fonds angefallenen ausländischen Quellensteuern in der deutschen Einkommensteuererklärung nicht geltend gemacht werden.

Bei ausländischen Quellensteuern besteht ein Wahlrecht: Sie lassen sich auf Ihre Steuerschuld anrechnen oder auf Antrag von Ihren Kapitalerträgen abziehen. Am besten, Sie entscheiden gemeinsam mit einem Steuerberater, was für Sie günstiger ist.

Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von 400 € im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen 17.900 € bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten 35.800 € nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 18% der VL-Leistungen des Arbeitgebers. Zuvor, im Jahr 2004, galt für die neuen Bundesländer ein erhöhter Satz von 22%.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.
- **Anlage N:** In der Anlage N, Seite 3, Zeile 86 geben Sie die Anzahl an VL-Bescheinigungen über den Bezug vermögenswirksamer Leistungen an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstitutes bei. Dies kann auch eine → **Investmentgesellschaft** sein.

Als VL-Anleger bekommen Sie in der Regel jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschiedt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Beantragen der staatlichen „Riester“-Förderung: Anlage AV

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder zum Beispiel um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Die staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Diese schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer → **Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.

Grundzulage: Für 2005 wie für 2004 beträgt die Grundzulage pro Jahr 76 €. Dieser Betrag



steigt in den beiden Jahren 2006 und 2007 auf jährlich 114 € und erreicht ab 2008 jährlich 154 €.

- **Kinderzulage:** Für 2005 wie für 2004 beträgt die Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, jährlich 92 €. Dieser Betrag steigt in den beiden Jahren 2006 und 2007 auf jährlich 138 € und erreicht ab 2008 jährlich 185 €.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie die geforderten jährlichen Mindesteigenbeiträge sparen. Für 2005 wie für 2004 sind das 2% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen). Dieser Satz steigt in den beiden Jahren 2006 und 2007 auf 3% und erreicht ab 2008 den Wert von 4%.

Der Steuervorteil

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die „Riester-Rente“ aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Für 2005 wie für 2004 lassen sich auf diese Weise bis zu 1.050 € von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen. Diese Obergrenze steigt in den beiden Jahren 2006 und 2007 auf jährlich 1.575 € und erreicht ab 2008 jährlich 2.100 €.

■ **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage AV deklarieren.

Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren „Riester“-Vertrag abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die **Anlage AV** übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2005, geben Sie in den **Zeilen 3 bis 6** Ihren Verdienst des Jahres 2004 und in den **Zeilen 14 bis 17** die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2005 Kindergeld erhalten haben. Fügen Sie der ausgefüllten Anlage AV die Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes als des Anbieters des Altersvorsorgevertrages bei.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet dann das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen weder der → Zinsabschlag noch die → Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden an.

Auch bei zusammen veranlagten Ehepaaren füllt jeder Ehegatte für seinen „Riester“-Vertrag eine eigene Anlage aus.

Häufig gestellte Fragen

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ausgeschüttet werden die Erträge abzüglich der Fondsaufwendungen. Da letztere für steuerliche Zwecke nur zu 90% berücksichtigt werden, kann im Einzelfall die Steuerpflicht höher ausfallen als die Ausschüttung.

Warum muss ich als Folge einer Ausschüttung oder Thesaurierung einen Kapitalertrag versteuern, obwohl die Ausschüttung den Wertverlust meiner Fondsanlage nicht wettgemacht hat?

Kursgewinne der im Fonds enthaltenen Wertpapiere und anderer Vermögenswerte werden im steuerlichen Ergebnis ebensowenig berücksichtigt wie Kursverluste. Vielmehr kommt es auf die Zinsen, Dividenden und ähnlichen Erträge des Fonds an. Daher kann, ebenso wie bei der Direktanlage, trotz Wertminderung der Anlage ein steuerpflichtiger Ertrag anfallen.

Aus welchem Grund muss ich einen Zwischengewinn versteuern, obwohl ich beim Verkauf meiner Anteile keinen Wertanstieg realisiert habe?

Der → **Zwischengewinn** umfasst nur die Zinserträge des Fonds, während der Anteilwert von den gesamten Erträgen beeinflusst wird. Dazu zählen auch solche, die nicht zum Zwischengewinn gehören.

Wo finde ich in den Steuerbescheinigungen meiner Bank die Zwischengewinne, die ich bei Anteilkäufen bezahlt und bei Verkäufen realisiert habe?

Die Steuerbescheinigungen der Kreditinstitute betreffen nur einen Teil der Kapitalerträge, nämlich die jährlichen Fondserträge im steuerlichen Sinn, die ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Außerdem weisen sie einbehaltene Zinsabschläge, 20% KESt sowie die Solidaritätszuschläge aus. Die abzuziehenden und hinzuzurechnenden Zwischengewinne müssen mit den Kaufabrechnungen nachgewiesen werden. Sie erscheinen jedoch in den Übersichten auf Jahresbasis, die die meisten Kreditinstitute anbieten.

Wie erfahre ich die Höhe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern, die ich in meiner Einkommensteuer geltend machen will?

Die **anrechenbaren** → **ausländischen Quellensteuern** mit den zugehörigen ausländischen Erträgen, die im Fonds angefallen sind, gehen aus

dem → **Rechenschaftsbericht** (zukünftig: „Jahresbericht“) des Fonds hervor. Außerdem erscheinen sie in den Übersichten auf Jahresbasis, die die meisten Kreditinstitute anbieten.

Der Zwischengewinn, den mein Fonds zusammen mit den Anteilspreisen ausweist, schwankt im Zeitablauf. Dabei handelt es sich doch um den Strom der Zinserträge, der sich im Fonds bis zur Ausschüttung oder Thesaurierung aufbaut und daher stetig ansteigen müsste.

In der Tat bauen sich die Zinserträge, die dem Fonds zufließen, bis zu Ausschüttung oder Thesaurierung kontinuierlich auf, was insoweit einen Rückgang des ausgewiesenen Zwischengewinns verhindert. Daneben kann der Fonds jedoch Finanzinnovationen enthalten, die als Anleihen ausgestaltet sind und deren Erträge daher vom Zwischengewinn mit erfasst werden. Soweit diese Finanzinnovationen anhand der – von Tag zu Tag schwankenden – Markttrendite bewertet werden, können sie an Wert verlieren und im Ergebnis den gesamten Zwischengewinn senken.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der bei Ausschüttung oder Thesaurierung realisierte steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Wertpapier-Darlehen sowie Erträge aus Ersatzleistungen für Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die zwar der Einkommensteuer, nicht jedoch dem Zinsabschlag unterliegen.

Für meinen Rentenfonds muss ich einen Ertrag versteuern, obwohl ich die Anteile nur kurzzeitig gehalten habe und der Anteilwert in dieser Zeit gesunken ist. Wie kann das sein?

Vermutlich hat der Fonds während der kurzen Besitzzeit die Erträge seines jüngsten Geschäftsjahres ausgeschüttet oder thesauriert, die dann für den Anleger steuerpflichtig werden. Bei kurzer Anlagedauer können auch Erträge dazugehören, die der Fonds vor dem Anteilerwerb erzielt hat. In diesem Fall kann der Anleger aber den seinerzeit bezahlten Zwischengewinn abziehen. Kursrückgänge der im Fonds enthalte-

nen Wertpapiere oder Verluste des Fonds aus Derivat- und Devisengeschäften, die den Anteilwert gemindert haben, sind steuerlich unbeachtlich.

Weshalb muss ich einen thesaurierten Ertrag versteuern, obwohl ich keine Ausschüttung bezogen habe?

Maßgebend sind die steuerpflichtigen Erträge, die der Fonds erwirtschaftet hat. Dabei kommt es nicht auf die Ausschüttung an. Soweit der Anleger nicht befreit ist, sind daher auch thesaurierte Erträge zu versteuern.

Kann ich dem Einbehalt von Abschlagsteuern (Zinsabschlag und 20%iger KESt mit dem jeweiligen Solidaritätszuschlag) dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Nur den Zinsabschlag bei Ertragnisausschüttungen und Anteilverkäufen, die im Ausland nicht erhoben werden. Nicht vermieden werden können die 20%ige KESt sowie – in inländischen thesaurierenden Fonds – der 30%ige Zinsabschlag, jeweils mit dem Solidaritätszuschlag. Thesaurierende ausländische Fonds sind erst bei der Anteilrückgabe betroffen, da ihre jährlichen Thesaurierungen frei vom Zinsabschlag erfolgen. Allerdings können bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland dortige Quellensteuern anfallen. Dazu zählt beispielsweise die Quellensteuer nach der EU-Zinsinformationsrichtlinie, die dem deutschen Zinsabschlag ähnelt (siehe Abschnitt „Zinsinformationsrichtlinie“ auf Seite 8). Ein etwaiger vermiedener Zinsabschlag ändert nichts an der Einkommensteuerpflicht in Deutschland.

In meinem Depot erscheinen plötzlich zusätzliche Anteile an meinem thesaurierenden Fonds, ohne dass ich einen Auftrag erteilt habe. Woran liegt das?

Vermutlich hat Ihnen das depotführende Kreditinstitut die Abschlagsteuern, die inländische thesaurierende Fonds am Ende ihres Geschäftsjahres an die Finanzbehörde abführen, in bar vergütet und anschließend in neuen Fondsanteilen wiederangelegt. Bei diesen Abschlagsteuern handelt es sich um den 30%igen Zinsabschlag und die 20%ige KESt, jeweils mit dem Solidaritätszuschlag. Voraussetzung für die Vergütung waren Guthaben im „Stückzinstopf“ (nur 30%iger Zinsabschlag), ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung.

Der Wert der Fondsanlage wurde von der Transaktion nicht verändert. Zwar minderte die Entnahme der Abschlagsteuern den Anteilwert, aber die erhöhte Anzahl von Anteilen glich die Minderung aus.

Ich habe Fondsanteile verkauft, die ich vor drei Monaten geerbt habe. Der Erblasser hat sie vor mehreren Jahren gekauft. Muss ich die Einjahresfrist für die Steuerpflicht privater Veräußerungsgewinne beachten?

Nein, ein Erwerb im Erb- oder Schenkungsweg setzt die Einjahresfrist für die Steuerpflicht privater Veräußerungsgewinne nicht neu in Gang. Vielmehr gilt der Erwerb durch den Erblasser oder den Schenker.

Ich habe Fondsanteile geerbt. Da das depotführende Kreditinstitut verspätet informiert wurde, hat es noch Steuerbescheinigungen an den zwischenzeitlich schon verstorbenen Erblasser ausgestellt. Muss ich diese Bescheinigungen ändern lassen?

Nein. Die Steuerpflicht setzt mit dem Eintritt des Erbfalles ein. Unerheblich ist, wo die Anteile verwahrt werden und ob sie zu einem noch nicht abgewickelten Nachlass gehören. Etwaige Steuerbescheinigungen, die an den Erblasser adressiert sind, gehören zum Nachlass und gelten für die Erben.

Ich habe eigenverwahrte Anteilzertifikate und/oder Ertragnisscheine verloren. Bekomme ich dafür Ersatz?

Die Fondsgesellschaft kann Ersatzurkunden ausstellen. Allerdings sind dabei umfangreiche Formvorschriften zu beachten. Je detaillierter Sie die verlorenen Urkunden beschreiben, etwa durch Fotokopien der Originale, desto leichter ist der Ersatz.

Weshalb weist der Fondsbericht eine höhere Performance aus als sie sich aus einem Vergleich der Anteilepreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt etwaige Ausschüttungen. Zugrundegelegt wird die Gesamtausschüttung, die auch etwaige Abschlagsteuern berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die 20%ige KESt, den Zinsabschlag sowie die Solidaritätszuschläge darauf. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.

Steuer-ABC

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstitutes über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als → **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden aber als Anschaffungskosten berücksichtigt, wenn → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** zu ermitteln sind.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Investmentfonds fließen solche Erträge um diese ausländische Quellensteuer gekürzt zu. Anleger können in ihrer Einkommensteuererklärung wählen, ob sie die gezahlte ausländische Quellensteuer auf ihre Steuerschuld anrechnen oder aber bei der Ermittlung ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen. Voraussetzung ist, dass die ausländische Quellensteuer im Inland anrechenbar ist. Eine unmittelbare Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut, etwa aufgrund eines → **Freistellungsauftrages** oder einer → **NV-Bescheinigung**, ist nicht möglich.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, zahlen grundsätzlich ihre ordentlichen Erträge (im Wesentlichen Zins- und Dividendeneinnahmen) und gegebenenfalls ihr außerordentliches Ergebnis (Kursveränderungen und die Resultate von Derivatgeschäften) in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anteilhaber in Form einer Ausschüttung aus. Die Ausschüttung der Erträge kann steuerpflichtige und steuerfreie Anteile enthalten. Der Gegensatz zur Ausschüttung ist die → **Thesaurierung**, bei der die Erträge im Fonds wiederangelegt werden.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden in der Regel in einem Depotkonto bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländi-

sche → **Investmentgesellschaften** können solche Depotkonten führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger Steuerbescheinigungen und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von Abschlagsteuern wie → **Zinsabschlag** und → **Kapitalertragsteuer (KESt)** ist nur für im Inland depotverwahrte Investmentanteile möglich.

Eigenverwahrung

Soweit Fonds ihre Investmentanteilscheine als so genannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei der Einlösung der Erträgnisscheine oder der Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird auf die abschlagspflichtigen Erträge bzw. den → **Zwischengewinn** ein auf 35% erhöhter → **Zinsabschlag** mit dem → **Solidaritätszuschlag** einbehalten. Zudem verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstitutes wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (→ **Depotverwahrung**). Bei zahlreichen Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, ist eine Eigenverwahrung nicht möglich.

Freibetrag

Ein Freibetrag ist von der Besteuerung ausgenommen.

Freigrenze

Die Besteuerung eines Betrages setzt erst oberhalb einer Freigrenze ein, erfasst ihn dann jedoch voll.

Fondsgesellschaft

Siehe → **Kapitalanlagegesellschaft**.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können Kapitalerträge von bis zu 1.421 € pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu 2.842 € bei zusammen veranlagten Ehegatten vom → **Zinsabschlag** und der → **Kapitalertragsteuer (KESt)**, jeweils mit dem Solidaritätszuschlag, befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Insoweit entfällt für sie das Verfahren, sich Abschlagsteuern erst im späteren Einkommensteuerverfahren vergüten zu lassen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt wer-

den, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften („Spekulationsgewinne“)

Ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften liegt bei Investmentfondsanlagen vor, wenn Anteile innerhalb von zwölf Monaten gekauft und wieder verkauft werden. Die erzielten Gewinne unterliegen der Einkommensteuer, sobald sie in einem Kalenderjahr – abzüglich etwaiger Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften – die → **Freigrenze** von 512 € überschreiten. Sich ergebende Gesamtverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen ein Jahr rück- und zeitlich unbegrenzt vorgebracht werden. Das bedeutet, dass sie mit den entsprechenden Gewinnen des unmittelbar vorhergehenden Jahres oder denen späterer Jahre verrechnet werden können. Nicht zulässig ist eine Verrechnung mit Einkünften anderer Art.

Halbeinkünfteverfahren

Dividendenerträge von Fonds sind grundsätzlich nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Diese Regelung gilt bei ausländischen Fonds jedoch erst für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2004 begonnen haben und die dem neuen Investmentsteuergesetz unterliegen. Dividenden, die in ausländischen Fonds in früheren Geschäftsjahren angefallen sind und dem alten Auslandsinvestmentgesetz unterlagen, werden voll versteuert.

Investmentgesellschaft

Siehe → **Kapitalanlagegesellschaft**.

Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht sind Kreditinstitute, die Investmentfonds verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingelegte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien und stellen ihren Anlegern hierüber Urkunden (Anteilscheine) aus. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen. In der Einkommensteuererklärung müssen deutsche Anleger nach Fonds inländischer und ausländischer Kapitalanlagegesellschaft unterscheiden.

Kapitalertragsteuer (KESt)

Fonds entrichten auf Dividenden deutscher Aktiengesellschaften die 20%ige KESt zuzüglich → **Solidaritätszuschlag**. Die KESt stellt

eine Steuervorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld dar und lässt sich vom Anleger im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens geltend machen. Bei ausreichendem → **Freistellungsauftrag** oder einer → **NV-Bescheinigung** erfolgt stattdessen eine Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut, sofern sie in inländischen Fonds angefallen ist.

NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von → **Zinsabschlag**, → **Kapitalertragsteuer (KESt)** auf inländische Dividenden sowie den damit verbundenen → **Solidaritätszuschlägen** frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Progressionsvorbehalt

Ausländische Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind, unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Dazu zählen ausländische Mieterträge eines Offenen Immobilienfonds. Diese Erträge werden bei der Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes in die Berechnungsbasis einbezogen. Der Progressionsvorbehalt erhöht somit den persönlichen Einkommensteuersatz.

Rechenschaftsbericht

Deutsche → **Fondsgesellschaften** sind gesetzlich verpflichtet, für jeden ihrer Fonds über ein abgelaufenes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht (zukünftig als „Jahresbericht“ bezeichnet) und nach sechs Monaten einen Halbjahresbericht vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht umfasst unter anderem:

1. die Vermögensaufstellung,
2. die Aufwands- und Ertragsrechnung,
3. die Höhe der etwaigen Ausschüttung,
4. Informationen zur Geschäfts- und Fondsentwicklung,
5. steuerliche Informationen.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Einkommensteuer, auch in ihren Erhebungsformen → **Zinsabschlag** und → **Kapitalertragsteuer (KESt)**, wird ein zusätzlicher SolZ von 5,5 Prozent der entsprechenden Steuer erhoben.

Sparerfreibetrag

Jedem Anleger steht ein Sparerfreibetrag (→ **Freibetrag**) von 1.370 € bzw. von 2.740 € bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten zu. Er wird vom Finanzamt automatisch, also ohne gesonderten Eintrag auf der Einkommensteuererklärung, von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abgezogen.

„Spekulationsgewinne“

Siehe → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt haben, sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

„Stückzinstopf“

Der „Stückzinstopf“ sammelt die → **Zwischengewinne** und → **Stückzinsen**, die der Anleger seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen oder verzinslichen Wertpapieren im Rahmen der Erwerbspreise bezahlt hat. In dieser Höhe befreit das depotführende Kreditinstitut die anfallenden abschlagpflichtigen Kapitalerträge vom → **Zinsabschlag** mit dem → **Solidaritätszuschlag**.

Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Die thesaurierten Erträge gelten dem Anleger steuerlich als zugeflossen. Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die → **Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu gehören etwa Depotgebühren, Kosten für Beratung oder für Fachliteratur. Soweit die Werbungskosten Dividendenerträge betreffen, für die das → **Halbeinkünfteverfahren** gilt, können sie nur zur Hälfte abgesetzt werden.

Werbungskostenpauschbetrag

Wer die Höhe der tatsächlich entstandenen → **Werbungskosten** nicht belegt, hat Anspruch darauf, dass das Finanzamt von den Einnahmen mindestens den Werbungskostenpauschbetrag abzieht. Das sind im Jahr 51 € bzw. 102 € für zusammen veranlagte Ehegatten. Höhere Werbungskosten können grundsätzlich nur durch den Nachweis anhand von Belegen geltend gemacht werden.

Zinsabschlag

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird üblicherweise als Zinsabschlag, häufig auch als Zinsabschlagsteuer (ZAST), bezeichnet. Der Zinsabschlag mit dem → **Solidaritätszuschlag** stellt eine anrechenbare Vorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld dar. Dem Zinsabschlag unterliegen Zinserträge, Mieterträge sowie bestimmte andere Erträge.

Auf den zinsabschlagpflichtigen Anteil der → **Ausschüttungen** sind in der Regel 30% Zinsabschlag abzuführen, bei eigenverwahrten Anteilen 35%. Im Zuge der → **Thesaurierung** von Erträgen werden generell 30% des zinsabschlagpflichtigen Teils einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Mit einem „Guthaben“ im → **„Stückzinstopf“**, einem → **Freistellungsauftrag** oder einer → **NV-Bescheinigung** kann der Anleger den Einbehalt von Zinsabschlag verhindern.

Zinsabschlagsteuer (ZAST)

Siehe → **Zinsabschlag**.

Zwischengewinn

Unter Zwischengewinn versteht man die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** zugeflossenen abschlagpflichtigen Zinsen und Zinsansprüche. Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten. Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises bezahlten Zwischengewinn im → **Stückzinstopf** des Anlegers (außer bei → **Eigenverwahrung**). Zudem kann der Anleger den bezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen (auch bei Eigenverwahrung). Bei der Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rahmen des Verkaufserlöses realisierte Zwischengewinn dem → **Zinsabschlag** mit dem → **Solidaritätszuschlag**, soweit der Kunde nicht befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der realisierte Zwischengewinn einen Kapitalertrag dar.

Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die Darstellung der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds bezieht sich ausschließlich auf so genannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen. Für die Zeit vor der Geltung des Investmentsteuergesetzes werden nur solche ausländische Fonds behandelt, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen waren und für die das frühere Auslandsinvestmentgesetz galt.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom April 2006, dem Zeitpunkt der Drucklegung. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.dit.de

Deutscher Investment Trust
Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main

Stand: April 2006

